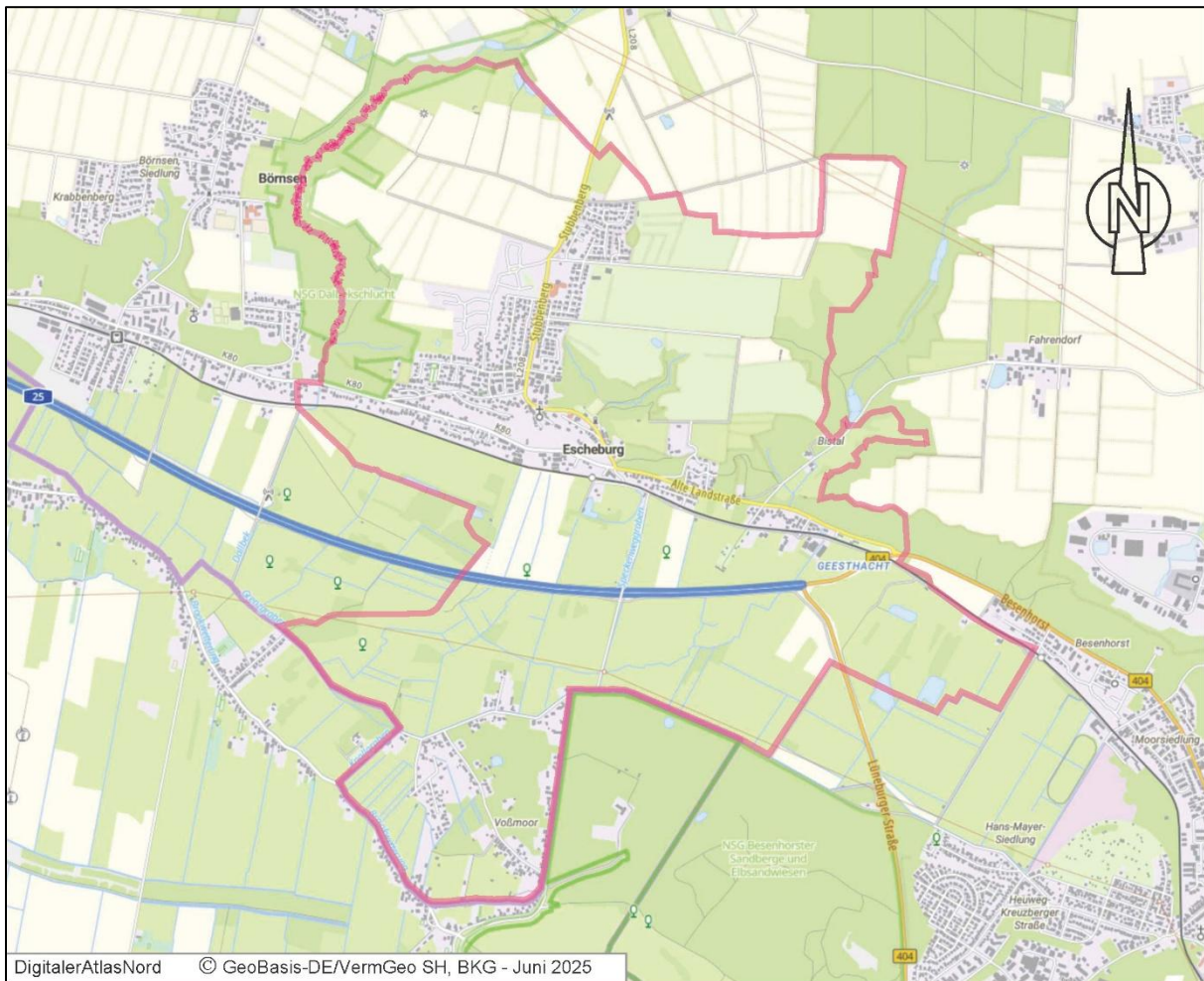


# Gemeinde Escheburg

Kreis Herzogtum Lauenburg



## Potenzialflächenanalyse Solar-Freiflächenanlagen

**GSP**  
GOSCH & PRIEWE

Paperberg 4  
23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 04531 / 67 07 - 0  
Fax: 04531 / 67 07 - 79  
E-Mail [oldesloe@gsp-ig.de](mailto:oldesloe@gsp-ig.de)  
Internet: [www.gsp-ig.de](http://www.gsp-ig.de)

Stand: 21.01.2026

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Planungsanlass</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Betrachtete Gemeinde</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben</b> .....	<b>6</b>
3.1	§ 35 Abs. 1 Nr. 8 b Baugesetzbuch: Privilegierung der Nutzung solarer Strahlungsenergie im Außenbereich.....	7
3.2	Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021.....	7
3.3	Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ 2024 .....	9
3.4	Handreichung für die Gemeinden zur Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen .....	14
3.5	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 .....	14
<b>4</b>	<b>Methodik</b> .....	<b>14</b>
4.1	Suchbereich.....	15
<b>5</b>	<b>Ausschlusskriterien</b> .....	<b>15</b>
5.1	Im Untersuchungsraum vorhandene Ausschlusskriterien .....	16
5.2	Naturschutz und Erholung .....	17
	Naturschutzgebiete (NSG) (gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG) .....	17
	Gesetzlich geschützte Biotope (gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG) .....	17
	Natura 2000 (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete).....	18
	Gewässerschutzstreifen (nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG) .....	19
	Überschwemmungsgebiete (gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) einschließlich der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete (gemäß § 74 Abs. 5 LWG) .....	19
	Wasserschutzgebiete Schutzzone I (gemäß WSG-Verordnungen i. V. m. §§ 51, 52 WHG) .....	19
	Wald und Waldabstände (gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter)) .....	20
	Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft .....	20
	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren.....	20
	Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung .....	21
5.3	Weitere Ausschlussgebiete .....	21
	Straßenrechtliche Anbauverbotszone.....	21
	Siedlungsbereiche .....	21
	Siedlungsentwicklungsflächen gem. Flächennutzungsplan und Angaben der Gemeinde .....	22

<b>6 Prüf- und Abwägungskriterien und weiche Tabukriterien.....</b>	<b>22</b>
6.1 Kriterien gemäß Beratungserlass .....	22
6.2 Im Untersuchungsraum vorhandene Kriterien der Einzelfallprüfung .....	23
6.3 Weiche Tabukriterien.....	24
Bevorratende, festgesetzte und/oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen.....	24
6.4 Prüf- und Abwägungskriterien .....	25
Landschaftsschutzgebiete .....	25
Schwerpunkt- und Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein .....	25
Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (> 5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 .....	26
Schutzkulisse der Moor- und Anmoorböden zum Vollzug des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG).....	27
Bevorratende, festgesetzte und/oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen.....	28
Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen.....	28
Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen) ..	29
Landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ertragsfähigkeit).....	29
Ehemalige Abbaugelände .....	30
Wasserflächen einschließlich Uferzonen .....	30
Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden .....	31
Kulturdenkmale und Schutzzonen gem. § 2 Abs. 2 und 3 DSchG einschließlich ihrer Umgebungsbereiche .....	31
Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z. B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein). .....	31
Schutz- und Pufferbereiche zu Flächen und Schutzgebieten mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung ..	32
<b>7 Eignungskriterien.....</b>	<b>32</b>
Bereits versiegelte Flächen .....	32
Vorbelastete Flächen: Boden (Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien) .....	33

Vorbelastete Flächen: Landschaftsbild EEG (Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung) .....	33
Vorbelastete Flächen mit geringem/eingeschränktem Freiraumpotenzial (Hochspannungsleitungen, Windenergieflächen; z. B. 200 m Umfeld zu Abfallentsorgung, Kläranlagen, Tiermastbetrieben, Industrie- und Gewerbegebieten).....	33
Nähe zu Umspannwerken/Netzanknüpfungspunkten .....	34
<b>8 Ergebnisse .....</b>	<b>34</b>
8.1 Eignungsflächen .....	34
8.2 Nachbarschaftliches Abstimmungsgebot.....	36
<b>9 Zusammenfassung .....</b>	<b>41</b>
<b>10 Quellenverzeichnis .....</b>	<b>43</b>

## **1 Planungsanlass**

---

Aufgrund vorteilhafter energie- und umweltpolitischer Rahmenbedingungen ist die Bedeutung der Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie stark gestiegen. Gemäß den Klimaschutz- und Energiewendezielen der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im März 2023 formulierten „Photovoltaik-Strategie“ soll die Stromversorgung im Jahr 2035 nahezu klimaneutral sein, also nahezu vollständig durch erneuerbare Energien und grünen Wasserstoff erfolgen. Um das Ziel zu erreichen sind im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 215 Gigawatt installierter Photovoltaik-Leistung (PV) im Jahr 2030 vorgesehen. Das bedeutet, dass innerhalb weniger Jahre der jährliche Ausbau der Photovoltaik von gut 7 Gigawatt im Jahr 2022 auf 22 Gigawatt verdreifacht werden muss.

Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien kommen beim Erreichen der Minderungsziele bzgl. des Ausstoßes klimawirksamer Gase und der Bereitstellung einer ausreichenden, klimaneutralen Energieversorgung eine besondere Bedeutung zu. Gleichzeitig haben Planungen zum Ausbau von erneuerbaren Energien angesichts des mittlerweile spürbar voranschreitenden Klimawandels eine besondere Relevanz.

Das entsprechende landesplanerische Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter zu stärken, erfordert die Entwicklung weiterer Standorte für Solar-Freiflächenanlagen in erheblichem Umfang. Aus diesem Grund wurde die EEG Novelle 2023 auf den Weg gebracht worden, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen (s. § 2 EEG 2023). Erneuerbare Energien sollen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Am 1. Januar 2023 ist eine Änderung des § 35 BauGB in Kraft getreten, welche zu einer Privilegierung von Solar-Freiflächenanlagen im 200 m Korridor entlang der Bundesautobahn 25 (BAB 25) führt. In diesem Bereich befinden sich jedoch zahlreiche Ausschlusskriterien, welche eine Inanspruchnahme ausschließen. Als Grundlage für eine begründete Standortwahl von außerhalb der privilegierten Flächen gelegenen Solar-Freiflächenanlagen und zur Vermeidung von Raumnutzungskonflikten mit Nachbargemeinden ist gemäß landesplanerischer Vorgaben ein gemeindeübergreifendes Rahmenkonzept zu erstellen und mit den Nachbargemeinden abzustimmen. Es trägt zudem langfristig dazu bei, eine räumliche Überlastung durch Agglomeration von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden und ein konfliktarmes Nebeneinander von Solarenergie und konkurrierenden Raumnutzungen zu ermöglichen.

Flächen werden nur dann ausgeschlossen, wenn jetzt schon eindeutig festgestellt werden kann, dass die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen dort nicht möglich ist, weil diesen andere Flächenansprüche entgegenstehen. Die vorliegende Potenzialflächenanalyse nimmt keine abschließende Abwägung der geeigneten Flächen untereinander vor, dies erfolgt in der Begründung zur jeweiligen Änderung des Flächennutzungsplanes.

## **2 Betrachtete Gemeinde**

---

Die Gemeinde Escheburg ist nördlich von Hamburger Stadtgebiet zwischen den Gemeinden Börnsen und Kröppelshagen-Fahrendorf sowie den Städten Geesthacht und Hamburg gelegen und gehört zum Kreis Herzogtum Lauenburg. Die Gemeinde wird in Ost-West Richtung von der BAB 25 gequert. Die Gemeinde umfasst rd. 891 ha.

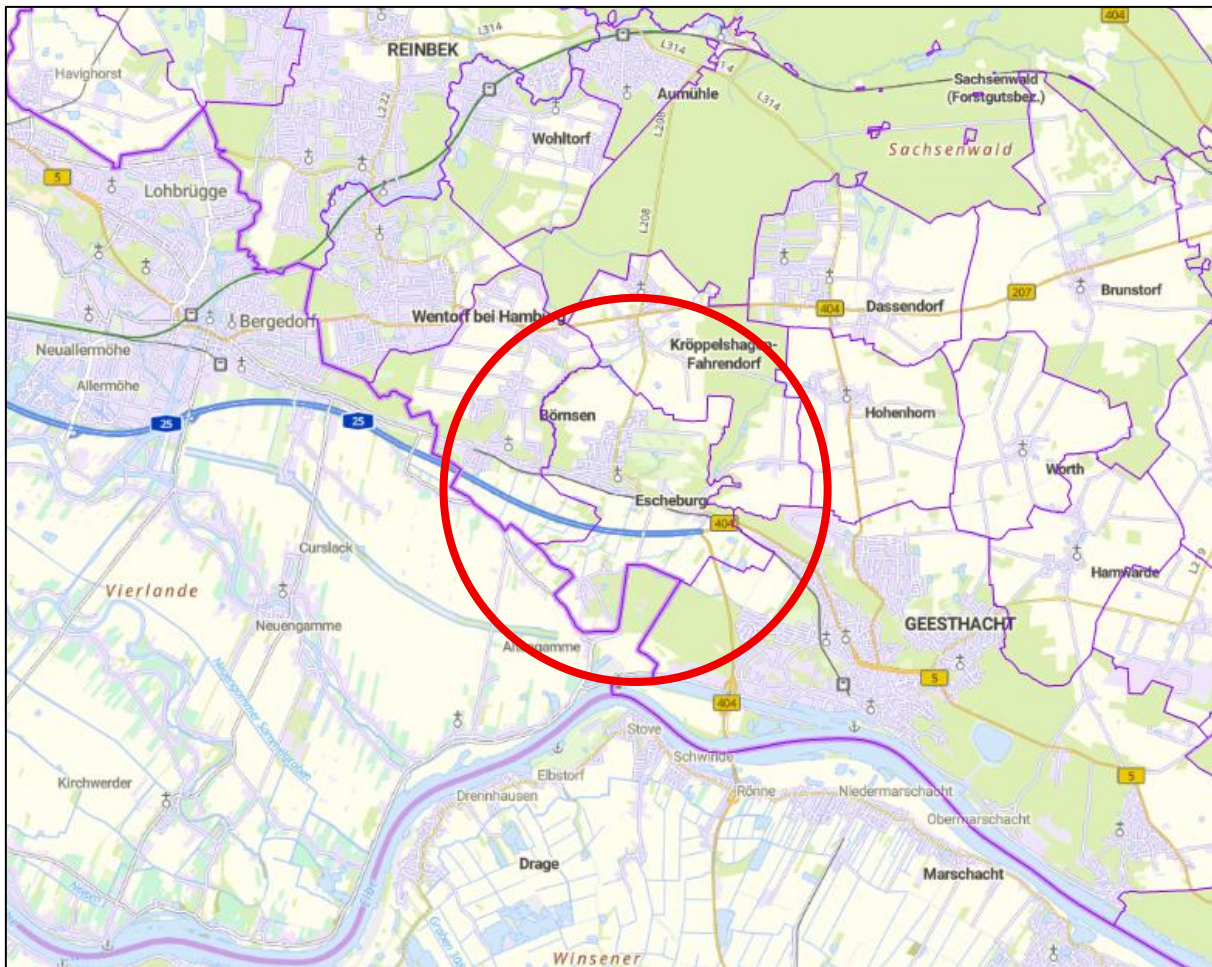


Abbildung 1: Lage der Gemeinde im Raum; Digitaler Atlas Nord

Naturräumlich ist die Gemeinde im Grenzbereich der Geest (Untereinheit Lauenburger Geest) bzw. der Elbtalniederung zuzuordnen.

Das Gemeindegebiet ist vorwiegend durch ackerbauliche Nutzung und größere Waldflächen entlang der westlichen und östlichen Gemeindegrenze sowie im südlichen Gemeindegebiet gekennzeichnet. Strukturiert werden Schläge durch Knicks und Feldgehölze. Am westlichen Rand des Gemeindegebietes befindet sich das Naturschutzgebiet Dalbekschlucht.

### 3 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB), dem Landesentwicklungsplan (Fortschreibung 2021), aus dem Regionalplan für den Planungsraum III (Neuaufstellung - 2. Entwurf 2025) sowie aus dem Beratungserlass über die „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (September 2024). Aussagen zu Belangen der Raumordnung bei der Planung von Solar-Freiflächenanlagen finden sich auch in den Zielen des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)“.

### **3.1 § 35 Abs. 1 Nr. 8 b Baugesetzbuch: Privilegierung der Nutzung solarer Strahlungsenergie im Außenbereich**

Am 1. Januar 2023 ist die Änderung des § 35 BauGB in Kraft treten, welche zu einer Privilegierung von Solar-Freiflächenanlagen an bestimmten Infrastruktureinrichtungen im Außenbereich führt. Mit der Neufassung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB unterliegen künftig auch Vorhaben der Privilegierung, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen und auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern liegen.

Alle Solar-Freiflächenanlagen sind grundsätzlich baugenehmigungspflichtig. Innerhalb der Privilegierungskulisse des § 35 Abs. 1 BauGB bedarf es für die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Solar-Freiflächenanlage jedoch keiner Bauleitplanung mehr. In diesem Bereich sind Solar-Freiflächenanlagen planungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Zu den öffentlichen Belangen zählen u. a. Darstellungen im Flächennutzungs- und Landschaftsplan, Belange des Naturschutzes mit zwingendem Charakter (z. B. Schutzgebiete, Biotopschutz etc.) oder Ziele der Raumordnung wie sie in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021 und dem Regionalplan dargelegt werden. In der Gemeinde Escheburg sind die privilegierten Bereiche entlang der

### **3.2 Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021**

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er wurde mit Zustimmung des Landtags von der Landesregierung als Rechtsverordnung Beschlossen (Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021)). Die Fortschreibung 2021 ersetzt den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Sie bezieht sich auf den Zeitraum 2022 bis 2036.

#### Solarenergie

*Die Potenziale der Solarenergie sollen in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden. Bei der Solarenergienutzung werden zwei Anwendungsarten unterschieden: die Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieanlagen. (4.5.2, 1G LEP)*

*Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:*

- *bereits versiegelte Flächen,*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.*

*Solarthermie-Freiflächenanlagen sollen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen beziehungsweise Wärmespeichern geplant und errichtet werden. (4.5.2, 2 G LEP)*

*Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden. (4.5.2, 3 G LEP)*

*Raubedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht*

- *in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,*
- *in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie*
- *in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)*

*errichtet werden. (4.5.2, 3 G – Z LEP)*

*Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. (4.5.2, 4 G LEP)*

*Die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen in Schleswig-Holstein auch die Potenziale der Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieanlagen genutzt werden. Um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen, werden für die Solarenergie weitere Flächen an und auf Gebäuden beziehungsweise bauliche Anlagen (zum Beispiel Parkplätze) und Freiflächen benötigt. (4.5.2, B zu 1 LEP)*

Die Nutzung von Dächern für die Solarenergie ist mit einem hohen planerischen, zeitlichen und baulichen Aufwand verbunden. Denn große gewerbliche Hallen sind in der Dachkonstruktion oft zu schwach ausgebildet um Solarenergieanlagen tragen zu können, es fehlt eine Einspeisemöglichkeit, eine Belegung ist aus Eigentümersicht nicht gewünscht oder bereits erfolgt. Solar-Freiflächenanlagen bilden hingegen eine gute Möglichkeit, eine große installierte Leistung kostengünstig und zeitnah zu entwickeln und einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten.

Potenziale an größeren Konversions- oder versiegelten Flächen bestehen in der Gemeinde Escheburg nicht. Das Gemeindegebiet wird jedoch von der BAB 25 in Ost-West-Richtung gequert. In diesem Bereich ist das Landschaftsbild bereits erheblich vorbelastet. Zudem bilden Solar-Freiflächenanlagen in einem 200 m Korridor beidseitig der BAB 25 gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB eine privilegierte Nutzung im Außenbereich. Auch im Umgebungsbereich der B 404 (punktuell am südöstlichen Gemeinderand) und der Hochspannungsleitungen befinden sich Flächen mit Vorbelastung des Landschaftsbildes und eingeschränktem Freiraumpotenzial.

Ausschlussgebiete gemäß LEP bestehen in Form von Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, Regionalen Grünzügen im Norden und Süden sowie Grünzäsuren im Westen (Dalbekschlucht) und Osten (Bistal) des Gemeindegebietes.

Um eine Beeinträchtigung der Nachbargemeinden zu frühzeitig abzustimmen und ggf. zu verhindern wurden in einem Umkreis von rd. 1 km um das Gemeindegebiet auch mögliche Alternativflächen dargestellt.

### **3.3 Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ 2024**

Das Ziel der Landesregierung, den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter zu forcieren, erfordert neben dem Ausbau der Gebäudeanlagen die Entwicklung bestehender und neuer Standorte für Solar-Freiflächenanlagen. Der weitere Ausbau soll dabei möglichst raumverträglich erfolgen. Der Ausbau der Solar-Anlagen soll auf geeignete Räume gelenkt und die Planung der Standorte geordnet und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen.

Am 09.09.2024 haben das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein eine Fortschreibung des gemeinsamen Beratungserlasses über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich veröffentlicht.

*Der Erlass in seiner überarbeiteten Fassung dient der Hilfestellung bei der Standortplanung und damit der Beschleunigung des Ausbaus unter Anpassung an die aktuellen bundesrechtlichen Vorgaben. Bei der Neufassung des Inhalts wurde der Fokus insbesondere auf die Auswirkungen des überragenden öffentlichen Interesses an Erneuerbaren Energien in § 2 EEG auf das Fachrecht und die im § 35 Absatz 1 Nr. 8 b) und Nr. 9 BauGB eingefügten Privilegierungen gelegt. (Beratungserlass 2024, A)*

*Aufgabe der Alternativenprüfung ist es, Standorte zu finden, die die Abwägungsbelange möglichst weitgehend berücksichtigen und die gegebenenfalls sich darstellenden Konfliktkonstellationen am besten lösen (vergleiche auch BVerwG, Beschluss vom 16.07.2007 - 4 B 71/06). Sinnvoll ist es, den Planungsansatz zunächst mit einem informellen Rahmenkonzept auf Basis der Identifikation der geeigneten Potentialflächen einzuleiten. (Beratungserlass 2024, C-IV)*

*Der LEP 2021 trifft in Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“ Aussagen zur Umsetzung von Freiflächenanlagen. Die an dieser Stelle und in den Regionalplänen darauf aufbauend dargestellten Ziele der Raumordnung (Texte und Karten) müssen von der Gemeinde bei der Planung zwingend beachtet werden. (Beratungserlass 2024, D-I)*

#### Alternativenprüfung und gesamträumliches Konzept

*Um Potenzialflächen, die für Solarenergie geeignet sind, möglichst vollständig in einem Gemeindegebiet zu erfassen, empfiehlt es sich, das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten. Sind nur wenige Vorhaben wahrscheinlich, kann sich die gemeindliche Planung auf Teilbereiche des Gemeindegebietes beschränken. Das gilt insbesondere dann, wenn sich bestimmte Teilbereiche aus sachlich begründbaren Erwägungen der Gemeinde von vornherein objektiv als nicht geeignet darstellen. [...] (C-IV)*

### Gemeindeübergreifende Abstimmung und gemeinsame Konzeptentwicklung

*Angesichts der relativ eng gesteckten Gemeindegebietsgrenzen in Schleswig-Holstein kommt dem interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB, wonach Planungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind, für die Planung von Solar-Freiflächenanlagen besondere Bedeutung zu. Das interkommunale Abstimmungsgebot verlangt einen Interessenausgleich zwischen benachbarten Gemeinden und fordert dazu eine Koordination der gemeindlichen Belange. Dabei muss materiell sichergestellt werden, dass gemeindeübergreifend Ziele der Raumordnung und andere fachliche und rechtliche Vorgaben gewahrt werden und zudem nicht eine Gemeinde die Planungshoheit der Nachbargemeinden einengt. Gleichzeitig muss nicht jedwede negative Folgewirkung für Nachbargemeinden vermieden werden. [...] Bei der Planung von Solar-Freiflächenanlagen sollten die Gemeinden gemeindegrenzenübergreifend denken; insbesondere dort, wo die Gemeinden in einem Landschaftsraum gemeinsame Leitprojekte oder -themen verfolgen. (C-V)*

### Laut Erlass kommen als geeignete Suchräume folgende Flächen in Betracht:

- *bereits versiegelte Flächen,*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung insb. die Kulissen der Teil-Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nr. 8 b) BauGB, oder*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen, wie zum Beispiel Windparks oder Vorranggebiete für Windenergie gemäß der Regionalplanung Windenergie. (D-IV)*

### Bedingt geeignete Flächen:

Die folgenden Bereiche unterliegen einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis, da hier im Rahmen der Bauleitplanung öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht den Interessen der Planungsträger und somit der Errichtung der Solarenergie-Freiflächen-Anlagen entgegenstehen können:

- *Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG: Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen*
- *Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG,*
- *Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i. V. m. § 16 LNatSchG,*
- *Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i. V. m. § 14 LNatSchG,*
- *landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich)*
- *Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG,*
- *naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004),*
- *Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 11 Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität,*
- *Schutzkulisse der Moor- und Anmoorböden*
- *bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Öko-konten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen,*
- *realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore. Das Wiedervernetzungs-konzept, welches im Rahmen der Umsetzung der landesweiten Biodiversitätsstrategie erarbeitet wird, und – perspektivisch – der darauf aufbauende landesweite Wildwegeplan, sind im Rahmen der Standortabwägung zu berücksichtigen.*
- *ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, einschließlich der Schlei,*
- *Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen,*
- *schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen),*
- *landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden, siehe auch § 1a Absatz 2 BauGB. Die Notwendigkeit der Umwandlung solcher Flächen soll begründet werden und dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung (hier: Solar-Anlagen auf Dächern, Gebäuden, versiegelten Flächen) zugrunde gelegt werden. Dieses Abwägungserfordernis und das Begründungserfordernis gelten generell bei Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen. (vergleiche D. II.) Bei Flächen mit mindestens regionalspezifisch hoher Ertragsfähigkeit sollten die Anforderungen an die Begründung zur Erforderlichkeit gerade dieser Fläche vor dem Hintergrund des Vorhandenseins anderer (versiegelter) Flächen in der Gemeinde eng ausgelegt werden. Die planende Gemeinde müsste zum Beispiel darlegen, ob in ihrer Gemeinde versiegelte Flächen vorhanden sind, um Solaranlagen zu errichten. Regionalspezifisch können die Bodenpunkte/Ertragsfähigkeit flächenscharf dem Umweltportal/Bodenbewertung entnommen werden. Eine hiervon abweichende Bewertung kann sich bei der*

*kombinierten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch Agri-PV ergeben, sofern ein gleichzeitiger Anbau von Nutzpflanzen erfolgt*

- *Bei ehemaligen Abbaugeländen (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten, die zu einer fachrechtlichen Ausschusswirkung führen können (Artenschutz, Kompensationsmaßnahme),*
- *Wasserflächen, einschließlich Uferzonen:  
Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Für schwimmende PV-Anlagen kommen nur künstliche Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des WHG oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des WHG in Frage.*
- *Die Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche als Lebensraum sowie Leitlinie der Fledermäuse und für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.*
- *Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potentials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden, vergleiche § 27 WHG,*
- *bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solaranlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.*
- *Wasserschutzgebiete Schutzzone II*
- *Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter IV genannten Räumen errichtet werden.*
- *Kulturdenkmale und Schutzzone gemäß § 2 Absätze 2 und 3 LDSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründendenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden: Ein Entgegenstehen denkmalrechtlicher Belange ist insbesondere denkbar in (Umgebungs-)Bereichen der UNESCO-Weltkulturerbestätten Haithabu/Danewerk und Altstadt Lübeck, da hier Beeinträchtigungen möglich sind, die ggf. den Welterbestatus gefährden könnten. Des Weiteren bei Denkmalbereichen und Grabungsschutzgebieten, im Falle der besonderen Schutzwürdigkeit eines Denkmals oder drohender wesentlicher Beeinträchtigungen für ein Denkmal.*
- *Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Absatz 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z.B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vergleiche Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).*
- *Schutz- und Pufferbereiche zu den unter VI. genannten Flächen und Schutzgebieten*
- *Kernaktionsräume der landesweiten Biodiversitätsstrategie (entsprechend Fortschreibung Landschaftsrahmenplan),*
- *Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG,*
- *Ramsar-Gebiete. (D-V)*

#### Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung:

Grundsätzlich sind Flächen in den folgenden Bereichen von vorneherein auszuschließen:

- *Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG (einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG erfüllen),*
- *Nationalparke / nationale Naturmonumente (z. B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i. V. m. § 5 Absatz 1 Nummer 1 Nationalparkgesetz (NPG),*
- *Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Absatz 1 LNatSchG),*
- *Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i. V. m. §§ 17, 18 LNatSchG,*
- *Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete),*
- *Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG,*
- *Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 WHG einschließlich der gemäß § 74 Absatz 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz*
- *Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i. V. m. § 66 LWG,*
- *Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß Wasserschutzgebiets-Verordnungen in Verbindung mit §§ 51, 52 WHG,*
- *Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zum Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter)*
- *Flächen der Wiesenvogelkullisse (in der jeweils aktuellsten Fassung) gem. Wiesenvogelerlass vom 25.03.2019. (D-VI)*

#### Besonderheiten bei Solarthermie-Freiflächenanlagen

*Grundsätzlich weisen Solarthermie-Freiflächenanlagen ähnliche Wirkzusammenhänge wie Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf. Beide werden als Kollektorenfelder errichtet und weisen ein ähnliches Erscheinungsbild auf.*

*Solarthermie-Freiflächenanlagen haben jedoch andere Standortvoraussetzungen als Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Photovoltaik-Anlagen benötigen einen Zugang zu einem leistungsfähigen Stromnetz und einem Umspannwerk. Solarthermie-Anlagen müssen hingegen möglichst nah an den mit einem Wärmenetz zu versorgenden Siedlungsstrukturen errichtet werden, um die Wärmeverluste möglichst gering zu halten. Die Leitungen von Wärmenetzen werden in der Regel unterirdisch verlegt. Um die Wärme optimal zu nutzen, kann ein saisonaler Speicher, z. B. in Form eines Erdbeckenwärmespeichers, errichtet werden. Solarthermie-Anlagen benötigen häufig Flächen für entsprechende Wärmespeicher, Heizhäuser und Wärmeübergabestationen. Dies muss bei der Planung frühzeitig mitberücksichtigt werden. (D VII)*

Alle im Untersuchungsgebiet vorhandenen Ausschluss- (Tabelle 1), Prüf- (Tabelle 2) und Eignungskriterien (Tabelle 3) werden in der Bestandskarte der Potenzialflächenanalyse Solarenergie dargestellt.

Im Ergebnis sind im Bereich der Dalbekschlucht im Westen und des Bistals im Osten des Gemeindegebietes, im Bereich der Escheburger Gruppen (nördlich der K 80/L 208) sowie in den Niederungsflächen um die Autobahn herum (südlich der Bahnstrecke/Museumsbahn) Ausschlussflächen (Waldflächen,

FFH-Gebiet, Vorranggebiete für den Naturschutz/Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft bzw. Regionaler Grünzug/Grünzäsur, großflächige Biotope) vorhanden. Darüber hinaus ist fast das gesamte Gemeindegebiet mit Prüfkriterien überlagert. Bei dem Großteil der Flächen handelt es sich um „Historische Kulturlandschaft – Knicklandschaft“ sowie Böden mit mind. hoher Ertragsfähigkeit, klimasensitive Böden, Böden mit mind. hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung, Moor- und Anmoorböden, Geotope und Flächen des Biotopverbundsystems.

### **3.4 Handreichung für die Gemeinden zur Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen**

Am 11.02.2022 wurde die Handreichung zum Thema „Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung veröffentlicht.

Dieses gibt weitere Hinweise zur Ausgestaltung der erforderlichen gemeindeübergreifenden Alternativenprüfungen und zu Rahmenkonzepten. Ergänzend zu den Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung sowie den Prüf- und Abwägungskriterien des Beratungserlasses können die Gemeinden weitere weiche Tabu-Kriterien wie Abstände zu Siedlungen, minimale oder maximale Anlagengrößen oder maximale Flächenanteile des Gemeindegebietes definieren.

### **3.5 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023**

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) trat 2014 erstmalig in Kraft und wurde zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 geändert.

Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, zu fördern (§ 1 Abs. 1 EEG). Ziel ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mind. 80 % im Jahr 2030 zu steigern.

Die geltende 500 m EEG-Fördergrenze (§ 37 Abs. 1 Nr. 2c) entlang der BAB 25 wurde in die Planunterlagen übernommen. Durch sinkende Anlagekosten bei gleichzeitiger Erhöhung des technischen Wirkungsgrades ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen jedoch zunehmend auch ohne die Inanspruchnahme von Zuschlägen im Rahmen des EEG wirtschaftlich rentabel. In der Folge können auch Flächen außerhalb der zuschlagsberechtigten Kulisse des EEG potenziell für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet sein.

## **4 Methodik**

---

Die Identifizierung möglicher Potenzialflächen gliedert sich im Wesentlichen in drei Schritte: Zunächst wurde der Untersuchungsraum definiert. Anschließend wurden Ausschluss- und Prüfkriterien ermittelt, welche im Wesentlichen aus den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP), des Beratungserlasses zu großflächigen Solar-Freiflächenanlagen und des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hervorgehen. Diese Kriterien werden in den Kapiteln 5 und 6 im Einzelnen betrachtet und erläutert.

Flächen, die innerhalb des Untersuchungsraums einem Ausschlusskriterium unterliegen (z. B. Lage in einem Naturschutzgebiet), kommen als Potenzialflächen für Solar-Freiflächenanlagen nicht in Frage. Flächen, auf denen Abwägungsbelange zu erkennen sind, sind in Anlehnung an den Beratungserlass als ‚Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis‘ gekennzeichnet. Auf diesen Flächen kann im Rahmen dieser Studie noch nicht sicher ermittelt werden, ob Belange der Errichtung einer

Solar-Freiflächenanlage entgegenstehen. Flächen, die einem Kriterium der Einzelfallprüfung unterliegen, müssten im Einzelfall somit auf ihre Eignung hin untersucht werden. Zudem können in der späteren Planung weitere Belange auftreten, die zum Ausschluss von grundsätzlich geeigneten Flächen führen können oder Flächen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen letztlich als geeignet ausweisen.

Darüber hinaus wurden Flächen ermittelt, welche aufgrund von Vorbelastung des Landschaftsbildes oder eines eingeschränkten Freiraumpotenzials, z. B. aufgrund von Emissionen, eine besondere Eignung aufweisen.

Abschließend werden Grundsätze für zukünftige Bauleitplanverfahren und die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und möglichen Investoren, auch im gemäß § 35 BauGB privilegierten Bereich, formuliert.

#### **4.1 Suchbereich**

Die Fortschreibung des LEP und der Beratungserlass zu großflächigen Solar-Freiflächenanlagen nennen identische Bereiche für die Eignung von Solar-Freiflächenanlagen. Um unbeeinträchtigte Landschaftsbereiche bzw. Bereiche mit geringfügiger Vorbelastung auch künftig erhalten zu können, bietet es sich an, die Solar-Freiflächenanlagen in bereits vorbelasteten Bereichen vorzusehen. Zu diesen gehören:

- versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen,
- Flächen entlang von großen Infrastrukturwegen und
- Flächen in vorbelasteten Gebieten mit eingeschränktem Freiraumpotenzial (z. B. Vorranggebiete für Windenergienutzung gemäß dem 2. Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplanes, (Hochspannungs-)Freileitungen)

Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung oder größere bereits versiegelte Flächen stehen in der Gemeinde Escheburg nicht zur Verfügung.

Das Gemeindegebiet wird in Ost-West Richtung von der Bundesautobahn 25 (BAB 25) gequert. Deren Umgebung zählt gemäß der Fortschreibung des LEP sowie des Beratungserlasses zu den vorbelasteten und somit geeigneten Bereichen für Solar-Freiflächenanlagen. Allerdings ist dieser Bereich vollständig von Ausschlusskriterien gem. LEP überlagert. Bei der Aufstellung der Potenzialflächenanalyse wurde entsprechend das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Escheburg betrachtet.

Um eine Beeinträchtigung oder Konflikte mit den Nachbargemeinden frühzeitig zu identifizieren, wurden in einem Abstand von 1 km zur Gemeindegrenze zudem Flächen in den Nachbargemeinden untersucht.

## **5 Ausschlusskriterien**

---

Innerhalb des Untersuchungsgebietes werden zunächst die Flächen von einer Überplanung mit Solar-Freiflächenanlagen ausgeschlossen, denen übergeordnete Belange entgegenstehen. Der Beratungserlass zu großflächigen Solar-Freiflächenanlagen und die Fortschreibung des LEP 2021 nennen zahlreiche Belange, auf welchen Solar-Freiflächenanlagen nicht in Betracht zu ziehen sind. Deren Betroffenheit wird im Folgenden dargelegt und die im Untersuchungsraum vertretenden Kriterien anschließend näher erläutert.

## 5.1 Im Untersuchungsraum vorhandene Ausschlusskriterien

Tabelle 1: Vorkommen und Darstellung der Ausschlusskriterien

<b>Fachrechtliche Ausschlusskriterien</b>		
	<b>Vorkommen im Gemeindegebiet</b>	<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>
Naturschutzgebiete	ja	
Nationalparke / nationale Naturmonumente	nein	
Gesetzlich geschützte Biotop	ja Es werden im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung erfasste Biotop sowie erkennbare größere Strukturen berücksichtigt. Dargestellt werden diese nur, soweit sie sich außerhalb anderer großflächiger Ausschlusskriterien befinden. Bestehende Knickstrukturen sind in der Kartengrundlage dargestellt.	
Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile	nein	
FFH-Gebiete	ja	
EU-Vogelschutzgebiete	nein	ja
Gewässerschutzstreifen	ja	
Überschwemmungsgebiete	nein	ja
Wasserschutzgebiete Schutzzone I	nein	
Waldflächen und Waldschutzstreifen	ja	
Flächen der Wiesenvogelkulisse	nein	
Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft	ja	
Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	ja	
Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung	ja	
Siedlungsflächen	ja	
Siedlungsentwicklungsflächen	ja	
Straßenrechtliche Anbauverbotszone	ja (40 m zu BAB 25; 20 m zu B 207 u. B 404)	

Im Folgenden werden nur die im Gemeindegebiet bzw. im Untersuchungsraum vorkommenden Ausschlusskriterien näher erläutert.

## 5.2 Naturschutz und Erholung

### **Naturschutzgebiete (NSG) (gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG)**

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

In allen NSG-Verordnungen, die nach 1993 erlassen wurden, ist die Errichtung baulicher Anlagen, ebenso wie ihre wesentliche Änderung, untersagt (siehe § 4 Abs. 1 Nr. 5 der jeweiligen Landesverordnung über ein Naturschutzgebiet, Konkretisierung des § 23 Abs. 2 BNatSchG). Für Naturschutzgebiete, die vor 1993 unter Schutz gestellt worden sind, kommt die Regelung des § 60 Nr. 3 LNatSchG zum Tragen, die u. a. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art verbietet.

Für Gebiete, für die ein NSG-Verfahren eingeleitet ist, gilt ein Veränderungsverbot nach § 12a Abs. 2 LNatSchG von der Bekanntmachung der Auslegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG an bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens jedoch für drei Jahre. Zulässig sind nur Veränderungen, durch die der Schutzzweck der beabsichtigten Schutzzerklärung nicht gefährdet wird. Dies trifft auf Solar-Freiflächenanlagen nicht zu.

Der Bereich der Dalbekschlucht an der westlichen Gemeindegrenze ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

### **Gesetzlich geschützte Biotope (gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)**

Gesetzlich geschützte Biotope unterliegen gemäß § 30 BNatSchG aufgrund ihrer erheblichen naturschutzfachlichen Bedeutung für den ökologischen Haushalt des jeweiligen Gebiets einem umfassenden naturschutzrechtlichen Schutz. In diesen Biotopen sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete führen, verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG).

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG werden im Beratungserlass über großflächige Solar-Freiflächenanlagen als Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung geführt. Gegebenenfalls im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung des LLUR (2014 bis 2019) festgestellte Biotope im Untersuchungsbereich werden jedoch berücksichtigt. Die Biotope wurden ab einer Größe von 0,5 ha flächenhaft abgegrenzt. Aus diesem Grund wurden sehr viele kleinflächige oder linien- und punktförmige Landschaftselemente als Biotop nicht detailliert erfasst, auch wenn sie biologisch-ökologisch wichtige Funktionen im Naturhaushalt übernehmen. Die kleinflächigen Biotope, wie linienhafte Strukturen, sind für eine Darstellung auf der übergemeindlichen Ebene nicht geeignet. Sie sind daher im Rahmen der detaillierteren Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung) zu erfassen und je nach Biotoptyp in geeigneter Weise, etwa durch großzügige Abstände und Schutzstreifen, zu berücksichtigen.

Flächen, welche nicht Wald im Sinne des Waldgesetzes sind, die aber erkennbar einen gewissen Bestand mit Gehölzen aufweisen oder erkennbar größere gesetzlich geschützte Biotope beinhalten bzw. Bereiche mit einer Häufung von Kleinbiotopen, werden bereits dargestellt und für eine Inanspruchnahme ausgeschlossen, auch wenn diese nicht im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfasst wurden.

Alle Biotope, welche sich innerhalb größerer Ausschlussflächen (z. B. Regionaler Grünzug, FFH-Gebiet) befinden, werden der Übersichtlichkeit halber nicht zeichnerisch dargestellt.

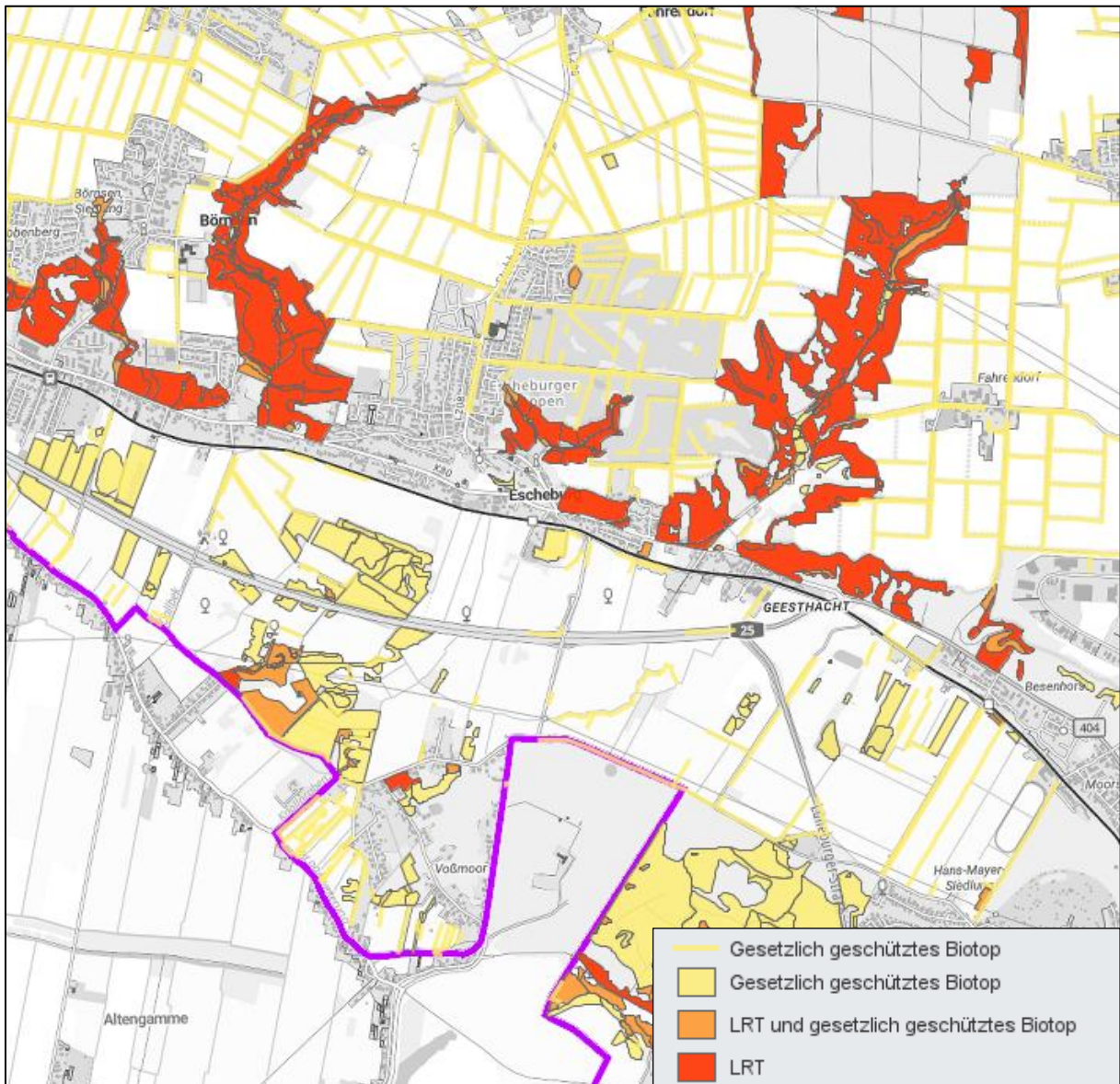


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Biotopkartierung SH, Stand August 2025, Quelle: <https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/>

### Natura 2000 (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete)

Als FFH-Gebiete wurden Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Erhaltung oder Wiederherstellung bestimmter Lebensraumtypen oder Habitats von bestimmten Arten ausgewählt. Ein Konflikt mit der Errichtung einer Solar-Freiflächenanlage ist insbesondere durch den Flächenverlust (Anlage, Zuwegungen) und ggf. Sekundärwirkungen (z. B. Bodenverdichtung, Reflektionen) bedingt. Zu berücksichtigen ist weiterhin die herausragende Stellung der FFH-Gebiete als Teil des europaweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Natura 2000, die eine weitreichende Freihaltung dieser Gebiete von Eingriffen jeglicher Art rechtfertigt.

Bei den 46 EU-Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein handelt es sich um Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Vogelschutz. Es sind die für den Schutz von Arten des Anhangs I der Vogel-

schutzrichtlinie und Zugvogelarten geeignetsten Gebiete in Schleswig-Holstein. Zudem sind die EU-Vogelschutzgebiete auch für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Zielarten, die aktuell gefährdet sind, von herausragender Bedeutung.

Im Westen des Gemeindegebietes befindet sich das FFH-Gebiet DE-2527-302 „NSG-Dalbekschlucht“. Bei der Dalbekschlucht handelt es sich um ein tief in einen Hang des Elbe-Urstromtals eingeschnittenes Erosionstal. Im Talgrund verläuft die Dalbek, ein schnell fließender, etwa 2-4 m breiter Bach. Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung naturnaher Buchenwälder mit Übergängen zu Nasswäldern in einem quellreichen, aktiven Erosionstal. Insbesondere sollen die natürliche Struktur und Dynamik des Baches sowie die Übergänge zu den offeneren, strukturreichen Lebensräumen der Geest erhalten werden.

#### **Gewässerschutzstreifen (nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG)**

Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von mehr als 1 ha in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet werden. Als Gewässer erster Ordnung i. S. d. § 35 LNatSchG sind in § 3 Abs. 1 Nr. 1 LWG definiert.

Im östlichen Gemeindegebiet befinden sich zwei stehende Gewässer größer als 1 ha, für welche ein Gewässerschutzstreifen zu berücksichtigen ist.

#### **Überschwemmungsgebiete (gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) einschließlich der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete (gemäß § 74 Abs. 5 LWG)**

Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt, durchflossen oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. § 76 WHG gibt vor, dass durch Landesrecht die Gebiete als Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden, in denen ein Hochwasserereignis statistisch mindestens einmal in 100 Jahren (HQ100) zu erwarten ist.

Im Gemeindegebiet befinden sich keine ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete. Südwestlich der Gemeindegrenze ist auf Hamburger Stadtgebiet das Überschwemmungsgebiet Brookwetterung ausgewiesen.

#### **Wasserschutzgebiete Schutzzone I (gemäß WSG-Verordnungen i. V. m. §§ 51, 52 WHG)**

Nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) können in Verbindung mit einzelgebietlichen Verordnungen Wasserschutzgebiete (WSG) mit Zonen unterschiedlicher Schutzbestimmungen festgesetzt werden. Die Technische Regel Arbeitsblatt W101 des DVGW-Regelwerks benennt für drei unterschiedliche Zonen Vorhaben und Nutzungen, die Gefährdungen darstellen und in der Regel nicht tragbar sind.

In der Zone I der in Schleswig-Holstein ausgewiesenen Wasserschutzgebiete ist die Errichtung von Anlagen jeglicher Art verboten, die nicht der Wasserversorgung dienen. Die Zone I erstreckt sich jedoch regelmäßig nur über einen Radius von 10 m um jeden Förderbrunnen. Dieser Bereich sollte i. d. R. auch im Eigentum des Wasserversorgers sein. Die Lage der Brunnen liegt landesweit nicht in ausreichender Genauigkeit vor. Es wird als ausreichend erachtet, dieses harte Kriterium beschreibend aufzunehmen, da es aufgrund der Kleinräumigkeit keine raumordnerische Relevanz entfaltet.

Im Gemeindegebiet und seiner Umgebung befinden sich drei Trinkwassergewinnungsgebiete.

### **Wald und Waldabstände (gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter))**

Gemäß § 4 Nr. 1 LWaldG soll Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklichen lässt. Es ist darüber hinaus Ziel der Landesregierung, den Waldanteil weiter zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Diesem Ziel würde ein Ausbau von Solar-Freiflächenanlagen auf Waldflächen zuwiderlaufen.

Als Wälder werden alle Flächen angesehen, die nach § 2 Abs. 1 LWaldG als Wald gelten.

Zudem ist es gemäß § 24 LWaldG verboten, in einem Waldabstand von weniger als 30 m Vorhaben gemäß § 29 BauGB (u. a. die Errichtung baulicher Anlagen) durchzuführen, sofern diese nicht genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben nach der Landesbauordnung (LBO) sind. Dieser Ausschluss trifft auch auf Solarenergieanlagen zu.

Es sind mehrere größere Waldflächen in der Gemeinde Escheburg vorhanden. Diese befinden sich insbesondere im Bereich der Dalbekschlucht, der „Escheburger Gruppen“, im Bistal sowie im südlichen Gemeindegebiet im Bereich des Ortsteils Voßmoor.

### **Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft**

Gemäß der Fortschreibung des LEP 2021 dürfen raumbedeutsame Solarenergie-Freiflächenanlagen nicht in Vorranggebieten für den Naturschutz oder in Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft errichtet werden (s. LEP 2021, 4.5.2, 3G Z).

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft trägt die Raumordnung zur Entwicklung eines Verbundsystems bei. In Vorranggebieten ist eine bestimmte Nutzung vorgesehen, diese ist endgültig mit anderen Belangen in diesem Bereich abgewogen. In Vorbehaltsgebieten wird einer bestimmten Nutzung (hier Natur und Landschaft) in der Abwägung mit anderen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen. Solar-Freiflächenanlagen entsprechen nicht den Zielen dieser Gebiete und sind daher i. d. R. dort nicht zulässig.

Der Landesentwicklungsplan stellt in der Hauptkarte großflächig Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft dar (s. LEP 2021, 6.2.2, 1 G & 2 Z). Sie umfassen großräumige, naturraumtypische Landschaften, Biotopverbundachsen sowie die Biosphärenreservate. Die Vorbehaltsräume im LEP sind selbst keine Ausschlussflächen, sind jedoch in den Regionalplänen weiter differenziert als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft dargestellt.

Im Gemeindegebiet befindet sich ein Vorranggebiet für den Naturschutz gemäß Regionalplan im Bereich der Dalbekschlucht sowie im südwestlichen Gemeindegebiet. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft umgeben die Vorranggebiete und sind für das gesamte Gemeindegebiet südlich der Bahnstrecke, den Bereich „Escheburger Gruppen“ sowie des Bistal ausgewiesen.

### **Regionale Grünzüge und Grünzäsuren**

Dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume kommt eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu. Daher sind in den Regionalplänen außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume regionale Grünzüge ausgewiesen.

In das zusammenhängende Freiraumsystem der regionalen Grünzüge sind insbesondere Flächen einzubeziehen, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind.

Für die regionalen Grünzüge besteht ein generelles Freihaltegebot. Dies bedeutet, dass innerhalb der regionalen Grünzüge keine Siedlungstätigkeit oder die Bebauung mit sonstigen landschaftsfremden baulichen Einzelanlagen sowie großflächigen Infrastruktureinrichtungen stattfinden soll.

Im Bereich der BAB 25 verläuft ein regionaler Grünzug, Grünzäsuren entlang der westlichen und östlichen Gemeindegrenze verbinden diesen mit einem weiteren Grünzug nördlich des Gemeindegebietes.

### **Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung**

In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben berücksichtigt werden.

Der Ausschluss von Solar-Freiflächenanlagen in Schwerpunkträumen und Kernbereichen gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Im Bereich des Ortsteils Voßmoor im Süden der Gemeinde Escheburg sowie südöstlich des Gemeindegebietes (NSG Besenhorster Sandberge und Elbsandwiesen) ist ein Kernbereich für Erholung ausgewiesen.

## **5.3 Weitere Ausschlussgebiete**

### **Straßenrechtliche Anbauverbotszone**

Die Landes- und Bundesgesetzgebung trifft Vorgaben zu Anbauverbotszonen an bestimmten Verkehrswegen. Innerhalb der Anbauverbotszone sind bauliche Anlagen wie Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich unzulässig. Diese gelten wie folgt jeweils gemessen vom Fahrbahnrand:

- Bundesautobahnen 40 m, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Bundesstraßen 20 m, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG
- Landesstraßen 20 m, § 29 Abs. 1 Buchst. a) Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG)
- Kreisstraßen 15 m, § 29 Abs. 1 Buchst. b) StrWG

Die Anbauverbotszone entlang der Autobahn wurde in die Bestandskarte der Plandarstellung der Potenzialflächenanalyse übernommen.

### **Siedlungsbereiche**

Es werden im Zusammenhang bebaute Siedlungsbereiche im Innenbereich gemäß § 30 und 34 § BauGB als Untersuchungsflächen ausgeschlossen. Von der Flächensuche für Solar-Freiflächenanlagen sind zudem Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich ausgeschlossen.

Grundsätzlich sind Siedlungsbereiche für die Herstellung baulicher Anlagen geeignet. Bei Solarenergieanlagen gilt dies jedoch nur für kleinere Anlagentypen, insbesondere an Gebäuden. Bei den hier betrachteten Solarenergie-Freiflächenanlagen handelt es sich jedoch um flächenbeanspruchende Anla-

gen, für die größere Flächen benötigt werden. Im Siedlungsbereich kämen hierfür gegebenenfalls Flächen in Betracht, die zuvor baulich beansprucht wurden, aber für eine anderweitige bauliche Entwicklung/Siedlungsentwicklung nicht gewünscht oder geeignet sind. Solche Flächen bestehen in der untersuchten Gemeinde jedoch nicht.

### **Siedlungsentwicklungsflächen gem. Flächennutzungsplan und Angaben der Gemeinde**

Flächen, die für die Siedlungsentwicklung insbesondere von Wohn- und Gewerbeentwicklung vorgesehen sind, sollen freigehalten werden. Die Errichtung einer Solar-Freiflächenanlage ist zwar ein Infrastrukturvorhaben, jedoch wird hierfür Raum beansprucht, der nicht zum aktiven Leben der Orte beiträgt. Es sollen daher keine Flächen beansprucht werden, die sich in höherem Maße für Wohn- und aktive Gewerbenutzungen anbieten oder gegebenenfalls auch mittel- bis langfristig für Ansiedlungen benötigt werden könnten. Im Gegensatz zu einer höherwertigen Wohn- und Gewerbebebauung sind Solar-Freiflächenanlagen darüber hinaus, außer für die Herstellung einer Zuwegung und eines Strom-Einspeisepunkts, nicht auf eine Siedlungsinfrastruktur angewiesen. Daher werden mögliche Flächen zur Siedlungsentwicklung als ungeeignet für eine Solar-Freiflächenanlage betrachtet.

Im geltenden Flächennutzungsplan werden Siedlungserweiterungsflächen ausgewiesen. Die bisher nicht in Anspruch genommenen Flächen sowie perspektivisch von der Gemeinde für eine Siedlungsentwicklung vorgesehenen Flächen werden als Ausschlussflächen in die Potentialanalyse übernommen.

## **6 Prüf- und Abwägungskriterien und weiche Tabukriterien**

---

Die nicht unter die Ausschlusskriterien fallenden Alternativflächen stellen aus übergeordneter planerischer und naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich geeignete Flächen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen dar. Auf einigen dieser Flächen sind jedoch Belange mit besonderem Prüf- und Abwägungserfordernis betroffen.

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, bestimmte Flächen mit Prüf- und Abwägungscharakter ebenfalls als Ausschlussflächen, sog. weiche Tabukriterien festzulegen. Hiervon hat sie in einem Fall Gebrauch gemacht (s. Kap. 6.3).

### **6.1 Kriterien gemäß Beratungserlass**

Gemäß dem Beratungserlass vom 09.09.2024 unterliegen die folgenden Bereiche einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis, da hier öffentliche Belange der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen entgegenstehen können.

*Im Rahmen der Bauleitplanung können öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht der Errichtung der Solar-Freiflächenanlagen entgegenstehen. Dabei ist dem im Regelfall überragendem öffentlichen Interesse an Erneuerbare Energien-Anlagen angemessen Raum in der Abwägung zu geben. Die Umsetzbarkeit von Solar-Freiflächenanlagen ist vom Prüfergebnis abhängig. Es können fachliche Genehmigungserfordernisse bestehen. Die zuständigen Fachbehörden sind frühzeitig einzubeziehen. (Beratungserlass Stand 09.09.2024, D V)*

Mit Meeren in Zusammenhang stehende Gebiete (z. B. Deiche) werden an dieser Stelle nicht näher dargestellt.

## 6.2 Im Untersuchungsraum vorhandene Kriterien der Einzelfallprüfung

Tabelle 2: Vorkommen und Darstellung der Gebiete mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis sowie Einstufung als weiche Tabukriterien

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis			
	Weiches Tabukriterium (s. Kap. 6.3)	im Untersuchungsraum	im Gemeindegebiet
Artenschutzrecht		nein	
Landschaftsschutzgebiete		nein	ja
Naturparke		nein	
Biosphärenreservate		nein	
landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel		nein	
Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems SH		ja	
Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems SH		ja	
naturschutzfachlich hochwertige Flächen (Dauergrünlandstandorte, Ackerbrachen) mit Naturschutzfachwert 4-5		ja, gem. Biotoptypenkartierung (Einzelfallbetrachtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung)	
Moor- und Anmoorböden		ja	
bevorratende, festgesetzte und/oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen	X	ja	
realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen, Rotwildkorridore		nein	
landseitiger Streifen entlang der Nord- und Ostseeküste einschl. der Schlei		nein	
Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen (bodenfunktionale Gesamtleistung)		ja Es werden klimasensitive Böden und Flächen mit hoher und sehr hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung dargestellt.	
schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope)		ja	
landwirtschaftliche Flächen (Ertragsfähigkeit)		ja Es sind Bereiche mit hoher und sehr hoher Ertragsfähigkeit betroffen.	
ehemalige Abbaugelände		nein	

Wasserflächen einschließlich Uferzonen		ja Es werden Gewässer dargestellt, ohne die Uferzonen besonders hervorzuheben.
Flächen in Talräumen für die Gewässerentwicklung nach Wasserrahmenrichtlinie		ja
Abstände zu Mitteldeichen		nein
Wasserschutzgebiete Schutzzone II		nein
Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild		nein
Kulturdenkmale und Schutzzonen		ja
Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG		ja
Schutz- und Pufferbereiche		ja
Kernaktionsräume der landesweiten Biodiversitätsstrategie		nein
Ramsar-Gebiete		nein
Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe		nein

### 6.3 Weiche Tabukriterien

Am 11.02.2022 wurde die Handreichung zum Thema „Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung veröffentlicht. Dieses trifft die folgende Aussage:

*Mit der Überlagerung des Untersuchungsraumes durch Tabu- und Abwägungskriterien werden geeignete und bedingt geeignete Potenzialflächen für die PV-Nutzung ermittelt. Die Planungsgemeinschaft kann entscheiden, bestimmte Abwägungsbereiche aus planerischen Erwägungen pauschal freizuhalten, indem sie zu weichen Tabukriterien erklärt werden und damit dem Freiraumschutz, dem Natur- und Artenschutz oder anderen Fachbelangen pauschal eine höhere Bedeutung eingeräumt wird.*

Die Gemeinde Escheburg hat sich entschieden, eines der vorkommenden Prüf- und Abwägungskriterien besonders zu gewichten und dieses als weiches Tabukriterium auszuweisen:

#### **Bevorratende, festgesetzte und/oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen**

gemäß §§ 15 ff. BNatSchG

Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen.

Für die Inanspruchnahme von bevorratende, festgesetzte und / oder umgesetzte Kompensationsmaßnahmen ist i. d. R. eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 2 LNatSchG erforderlich. Ob eine ‚Umwidmung‘ entsprechend genehmigungsfähig ist, ist eine Einzelfallentscheidung und kann auf Ebene eines Rahmenkonzeptes noch nicht entschieden bzw. prognostiziert werden.

Insbesondere im Nahbereich der BAB 25 befinden sich zahlreiche Kompensationsflächen.

Die Gemeinde Escheburg hat entschieden, dass PV-Freiflächenanlagen (nicht Solarthermie) nicht auf bestehenden oder in der Planung befindlichen Kompensationsflächen erfolgen sollen.

Im Folgenden werden nur die im Gemeindegebiet bzw. im Untersuchungsraum vorkommenden Prüf- und Abwägungskriterien näher erläutert.

## **6.4 Prüf- und Abwägungskriterien**

### **Landschaftsschutzgebiete**

gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG

Die Schutzintensität eines Landschaftsschutzgebietes ist im Vergleich zu einem Naturschutzgebiet geringer. In der Regel liegt der Schwerpunkt auf der Bewahrung des Landschaftsbildes und der Sicherstellung der Erholungsfunktion.

Im Gemeindegebiet befindet sich kein Landschaftsschutzgebiet. Im Untersuchungsgebiet südlich der Gemeinde befinden sich auf Hamburger Stadtgebiet die Landschaftsschutzgebiete HH-2002 „Altengamme“ und HH-2051 „Hamburger Elbe“.

Das Gemeindegebiet befindet sich in keinem der als „Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen“ erläuterten Landschaftsbereiche (Landschaftsrahmenplan, 2020, PR III, S. 208-209).

### **Schwerpunkt- und Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein**

(gem. § 21 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG)

Gemäß § 21 Absatz 1 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und -gemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll zudem zur Verbesserung des Zusammenhanges des Netzes Natura 2000 beitragen.

Die Schwerpunktbereiche sind die Hauptpfeiler des Systems. Sie sind Hauptlebensräume gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften und sollen als Ausbreitungszentren dazu beitragen, dass bereits verarmte oder neu zu entwickelnde Lebensräume wiederbesiedelt werden. In der Regel enthalten Schwerpunktbereiche bestehende oder geplante Naturschutzgebiete und zusätzlich erforderliche Entwicklungsgebiete. Auch größere Gebiete, in denen beseitigte, ehemals naturraumtypische Ökosysteme wiederhergestellt werden sollen, werden als Schwerpunktbereiche eingestuft.

In dem Verbundbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems wird unterschieden zwischen den großflächigen Schwerpunktbereichen und den verschiedenen dimensionierten Verbundachsen von

überregionaler oder regionaler Bedeutung. Verbundachsen von überregionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind mit hoher Priorität zu entwickeln. Sie verbinden häufig Schwerpunktbereiche und umfassen meist breite Talräume, Waldgebiete oder geomorphologisch bedeutungsvolle Landschaftselemente (zum Beispiel die Geestkante). Die meist schmaleren Verbundachsen von regionaler Bedeutung haben die wichtige Funktion, die Mehrzahl derzeit isoliert liegender Biotope in das Flächensystem einzubinden.

In der Gemeinde und ihrer Umgebung befinden sich Schwerpunktbereiche im Bereich der Dalbekschlucht (teilweise auch Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet) sowie im Bereich um die Autobahn herum („Escheburger Moorwiesen“). Darüber hinaus bilden die „Elbtalhänge zwischen Börnsen und Tesperhude“ eine Biotopverbundachse von der Dalbekschlucht über die Escheburger Gruppen und das Bistal bis nach Geesthacht.

**Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (> 5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5**

Es besteht ein besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis in Bezug auf naturschutzfachlich besonders hochwertige Flächen, insbesondere Wertgrünland oder Ackerbrachen, die älter als 5 Jahre sind mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5. Zu den besonders schützenswerten Flächen gehören u. a. mesophiles Grünland, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Magerwiesen, Magerweiden, artenreiches Feucht- und Nassgrünland. Es ist zu beachten, dass Wertgrünlandflächen grundsätzlich dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG unterliegen.

Tabelle 3: Biotop- und Nutzungstypen entsprechend dem Orientierungsrahmen Straßenbau

<b>Biotop- und Nutzungstypen</b>	<b>Naturschutzfachwert</b>	<b>Kürzel nach Orientierungsrahmen</b>	<b>Kürzel nach Biotoptypenkartierung</b>
Mesophiles Grünland	3-4	GM	
Magerwiese, Magerweiden	3-4	GMn	GMf, GMm, GMT, GW, GWf, GWm, GWt
Seggen- und binsenreiches Nassgrünland	3-5	GN	GNp, GNa, GNb, GNm, GNr, GNh
Sonstiges, artenreiches Feucht- und Nassgrünland	4-5	GF	GFb, GFc, GFf, GFr
Ackerbrache	2	AAk	AAu

Flächen, für welche Hinweise auf eine erhöhte Wertigkeit vorliegen oder im Rahmen der Planung bekannt werden, sind entsprechend zu berücksichtigen. Eine vollständige Kartierung und Bewertung aller Flächen kann im Rahmen der vorliegenden Alternativenprüfung nicht geleistet werden. Entsprechend wurde die landesweite Biotopkartierung auf die genannten Biotoptypen hin durchsucht und für die Abwägung der Flächen herangezogen. Die konkrete naturschutzfachliche Wertigkeit von Flächen ist auf der detaillierteren Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung) durch Kartierung zu erfassen. In deren Rahmen ist sie je nach Tatbestand in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Im Gemeindegebiet befinden sich gemäß Biotoptypenkartierung nördlich und südlich der BAB 25 hochwertige Grünlandstandorte.

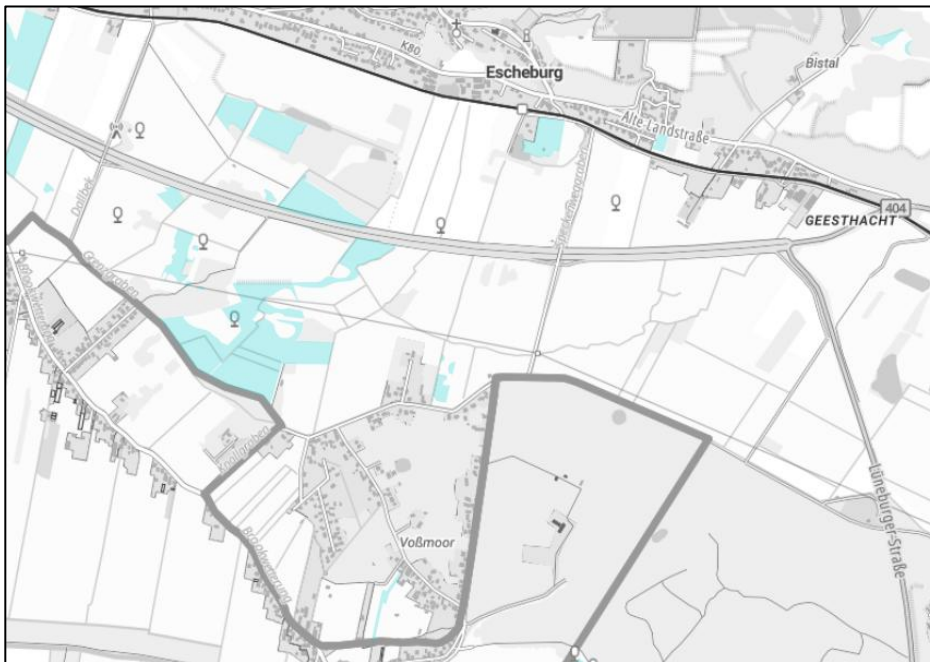


Abbildung 3: Wertgrünland  
gem. Umweltportal SH

### **Schutzkulisse der Moor- und Anmoorböden zum Vollzug des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG)**

gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 DGLG

Die Schutzkulisse der Moor- und Anmoorböden dient zum Vollzug des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG) und zur Anwendung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union in Bezug auf den Standard GLÖZ 2 (Schutz von Feuchtgebieten und Mooren). Die Schutzgebietskulisse wurde aus vorhandenen Informationsgrundlagen abgeleitet und durch Beprobung und Laboranalytik abgesichert.

Das Dauergrünlanderhaltungsgesetz Schleswig-Holstein (DGLG) regelt das Verbot der Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland. Im DGLG wurde eine besondere Schutzkulisse definiert, deren Dauergrünlandflächen aus Klima-, Boden-, Wasser- und Naturschutzaspekten besonders zu erhalten sind. Zu den geschützten Bereichen zählen Moor- und Anmoorböden, Flächen mit hoher oder sehr hoher Wassererosionsgefährdung, Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete sowie Gewässerrandstreifen.

In Bezug auf Moor- und Anmoorflächen ist gemäß Dauergrünlanderhaltungsgesetz die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland (Umwandlung) auf den folgenden Flächen verboten:

[...] Moorböden aus Torfen mit mindestens 30 Prozent organischer Substanz und mindestens 30 cm Mächtigkeit innerhalb von 20 cm unter Geländeoberfläche beginnend oder

Anmoorböden mit mindestens 15 Prozent organischer Substanz in einer Mächtigkeit von mindestens 10 cm innerhalb der obersten 40 cm unter Geländeoberfläche, die die Anforderungen für Moorböden nach Ziffer 6 nicht erfüllen. [...]

Moor- und Anmoorböden im Gemeindegebiet wurden aus dem Umweltportal SH übernommen.

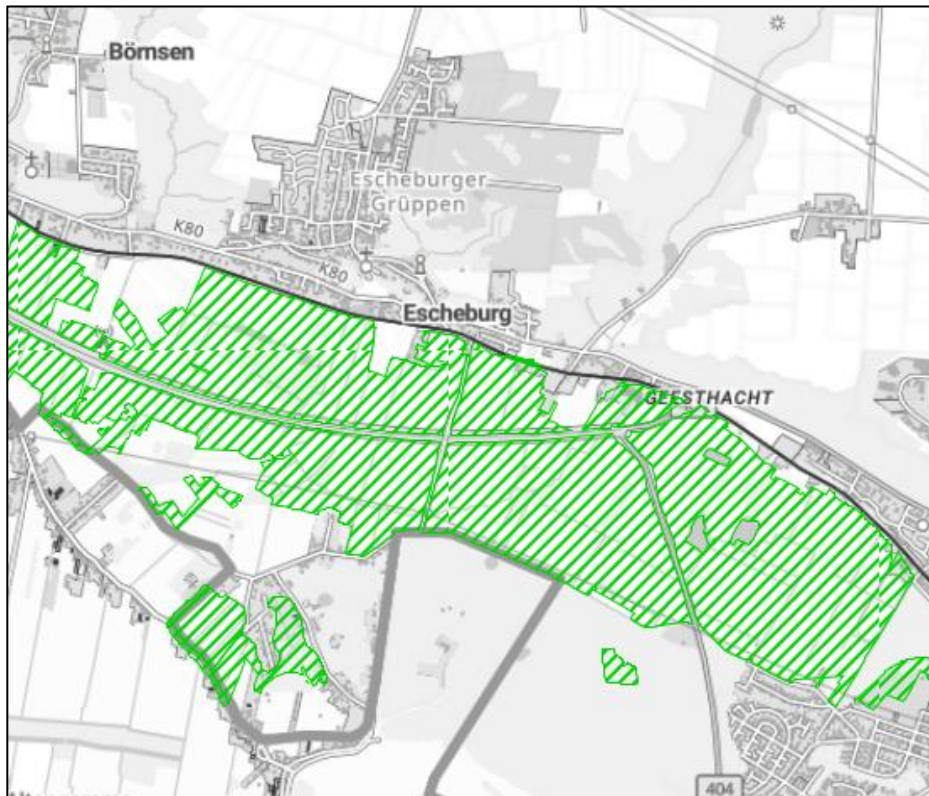


Abbildung 4: Moorböden und Anmoorböden gem. Umweltportal SH

### **Bevorratende, festgesetzte und/oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen**

gemäß §§ 15 ff. BNatSchG

Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen.

Kompensationsflächen und Ökokonten, welche bereits festgesetzt oder in Anspruch genommen sind, können nicht für Solar-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden, da diese bereits erfolgten Eingriffen konkret zugeordnet sind. Für eine ‚Umwidmung‘ von bevorratende, festgesetzte und/oder umgesetzte Kompensationsmaßnahmen ist i. d. R. eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 2 LNatSchG erforderlich. Ob die geplante Maßnahme genehmigungsfähig ist, ist eine Einzelfallentscheidung und kann auf Ebene einer Potenzialanalyse noch nicht entschieden bzw. prognostiziert werden.

Kompensations- und Ökokontoflächen befinden sich an verschiedenen Stellen innerhalb des Gemeindegebietes sowie im erweiterten Untersuchungsraum.

### **Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen**

Es besteht ein besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis in Bezug auf Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen. Die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion basieren auf den physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften der Böden.

Das Umweltportal Schleswig-Holstein stellt neben der Bewertung der Boden(teil-)funktionen gemäß § 2 Abs. 1 BBodSchG auch eine zusammenfassende Bewertung der Böden als „bodenfunktionalen Ge-

samtleistung“ dar. Als Flächen mit einer besonderen Wahrnehmung der Bodenfunktionen werden diejenigen Flächen eingestuft, die mit einer hohen und sehr hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung dargestellt werden. Zudem können auch Extremstandorte in Bezug auf den Wasser- und Nährstoffhaushalt (sehr trocken/nährstoffarm bzw. sehr feucht) eine besondere Wahrnehmung der Bodenfunktionen darstellen. Flächen mit einer hohen und sehr hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung wurden in die Plandarstellung übernommen.

Der gesamte Bereich zwischen der Dalbekschlucht und der Ortslage Escheburg weist eine hohe, im Norden sehr hohe, bodenfunktionale Gesamtleistung auf. Weitere Flächen mit entsprechender Bodenbewertung finden sich auch im nördlichen und östlichen Gemeindegebiet.

Darüber hinaus werden Böden mit dem Merkmal „klimasensitiv“ (s. Landschaftsrahmenplan 2020, Planungsraum III, Hauptkarte c) in der Karte des Rahmenkonzeptes dargestellt. Bei klimasensitiven Böden handelt es sich um Böden, die einen räumlich-funktionalen Beitrag für den Klimaschutz leisten.

### **Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)**

Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde oder des Lebens vermitteln. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen oder natürliche Landschaftsteile.

Im Gemeindegebiet Escheburg befinden sich drei Geotope. Das Geotop „Elbsteilufer Börnsen-Geesthacht-Lauenburg“ zieht sich von West nach Ost entlang der K 80 durch das Gemeindegebiet, das Geotop „Dalbekschlucht bei Escheburg/Börnsen“ verläuft entlang der westlichen Gemeindegrenze Richtung Norden und das Geotop „Bistal bei Escheburg“ an der östlichen Grenze.

### **Landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ertragsfähigkeit)**

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind zunehmend einem hohen Flächennutzungsdruck ausgesetzt. Der Entzug von Ackerflächen mit erhöhter natürlicher Ertragsfähigkeit aus der landwirtschaftlichen Produktion kann zur Erhöhung des Bewirtschaftungsdrucks auf andere landwirtschaftlich genutzte Flächen beitragen.

Angaben zur natürlichen Ertragsfähigkeit können dem Umweltportal SH entnommen werden. Den Vorgaben des Beratungserlasses folgend wurde die regionale Bewertung der Ertragsfähigkeit, welche die ungleiche Nährstoffverfügbarkeit in den Naturräumen berücksichtigt, herangezogen. Ein besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis in Bezug auf landwirtschaftlich genutzte Flächen besteht insbesondere für Flächen mit einer hohen und sehr hohen natürlichen Ertragsfähigkeit. Um langfristig die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln zu gewährleisten, ist ein bewusster Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich.

Aufgrund der flächigen Darstellung kann die Ertragsfähigkeit nicht vollständig in der Karte wiedergegeben werden, stattdessen werden lediglich Flächen mit einer hohen und sehr hohen Ertragsfähigkeit (gem. Umweltportal SH) dargestellt. In Escheburg weist der überwiegende Teil der Flächen nördlich der Kreisstraße eine sehr hohe Ertragsfähigkeit auf.

### Ehemalige Abbaugebiete

Bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen zur Nachnutzung von zu ehemaligen Abbaugebieten von Rohstoffen (insbesondere Sand, Kies, Ton etc.) sind zu beachten. Diese können zu einer fachrechtlichen Ausschlusswirkung von Flächen führen.

Im östlichen Gemeindegebiet befindet sich das inaktive Erdölfeld Hohenhorn. Die Flächen werden derzeit durch einen Golfplatz genutzt und stehen nicht für die Inanspruchnahme durch eine PV-Anlage zur Verfügung. Sollte eine Nutzungsaufgabe erfolgen und in diesem Bereich eine Solar-Freiflächenanlage entwickelt werden, wäre eine Abstimmung mit dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Niedersachsen erforderlich.

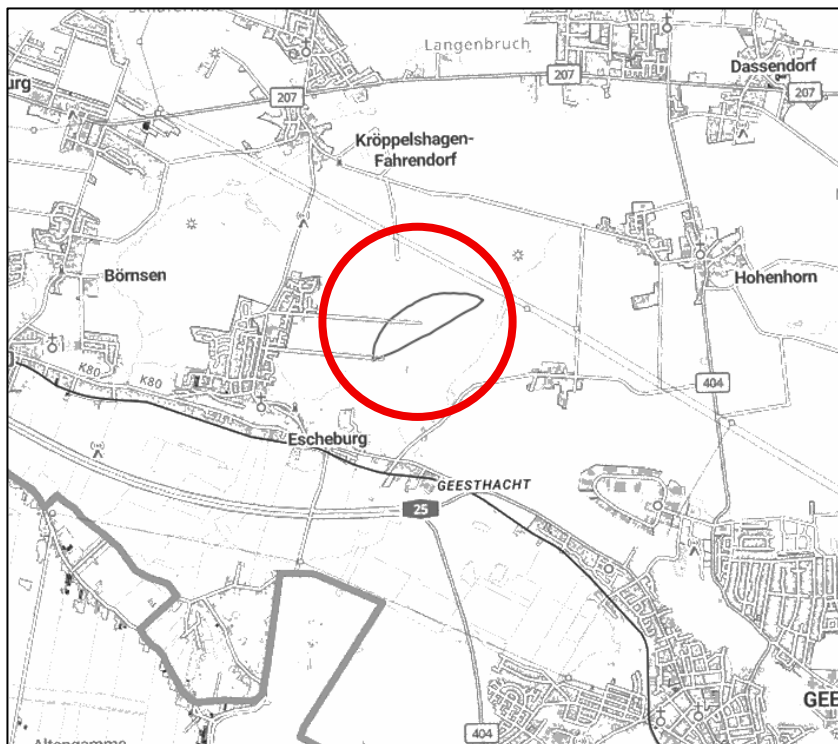


Abbildung 5: Ausschnitt NIBIS Kartenserver: Lage des inaktiven Erdölfeldes Hohenhorn

### Wasserflächen einschließlich Uferzonen

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten. Gem. § 61 BNatSchG dürfen an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet werden.

In der Gemeinde Escheburg befindet sich der „Holertscher Graben“ östlich der Ortslage im Bereich „Escheburger Grüppen“ sowie der Radelsgraben an der östlichen Gemeindegrenze. Weitere Fließgewässer finden sich südlich der Bahnstrecke. Darüber hinaus bestehen zwei größere Stillgewässer. Die Fließgewässer und die Stillgewässer sind nicht für eine Bebauung geeignet. Auch sind die Gewässerschutzstreifen von Bebauung freizuhalten.

### **Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden**

Das Ziel der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist es, einen guten ökologischen Zustand für natürliche bzw. ein gutes ökologisches Potenzial für künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer zu erreichen. Für die Entwicklung eines langfristig guten ökologischen Zustandes müssten auch die angrenzenden Flächen in die Betrachtung mit einbezogen werden, da die Flächen an einem Binnengewässer für eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers aber auch für die Reduzierung diffuser Nährstoffeinträge von Bedeutung sind. Der Talraum ist eine hydrologische Fachkulisse und bezeichnet die Fläche, die bis zu einem bestimmten Hochwasserstand von einem Gewässer überflutet wird. Für Schleswig-Holstein wurde eine Talraumkulisse ermittelt, die die Lage und Ausbreitung der Talräume landesweit beschreibt (s. Umweltportal SH).

Im Gemeindegebiet befindet sich im Bereich des Bistal ein zu berücksichtigender Talraum. Da es sich bei den Umgebungsflächen jedoch um ein Naturschutzgebiet handelt, kommt eine Bebauung mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ohnehin nicht in Frage.

### **Kulturdenkmale und Schutzzonen gem. § 2 Abs. 2 und 3 DSchG einschließlich ihrer Umgebungsbe- reiche**

*Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen aus vergangener Zeit, deren Erforschung oder Erhaltung wegen ihres besonderen geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, technischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen. Kulturdenkmale können beweglich und unbeweglich sein. Sie sind insbesondere Baudenkmale, archäologische Denkmale und Gründendenkmale (§ 2 Abs. 2 DSchG).*

Nicht nur das Kulturdenkmal selbst, sondern auch dessen Umgebung ist schutzwürdig, damit der Eindruck des Kulturdenkmals nicht beeinträchtigt wird.

Im Gemeindegebiet befinden sich drei bauliche Kulturdenkmale, die in der Karte dargestellt sind. Es handelt sich um zwei Häuser mit Außenanlagen am Stubbenberg sowie um eine sog. Dänenbrücke am Knollgraben. Aufgrund flächenspezifischer Sichtbeziehungen und verschiedener Anforderungen der unterschiedlichen Kulturdenkmäler sind diese je Tatbestand in geeigneter Weise auf einer detaillierteren Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung) zu berücksichtigen.

### **Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z. B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).**

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften zu schützen und zugänglich zu machen. In Schleswig-Holstein sind dies unter anderem historische Knicklandschaften und Beet- und Gruppenlandschaften, welche auch im Landschaftsrahmenplan aufgeführt werden.

Der nördliche Bereich der Gemeinde Escheburg und die angrenzenden Bereiche der Gemeinden Börnsen und Kröppelshagen-Fahrendorf werden aufgrund der Kleinteiligkeit der Knickstrukturen als historische Natur- oder Kulturlandschaften ausgewiesen.

### **Schutz- und Pufferbereiche zu Flächen und Schutzgebieten mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung**

Zu Ausschlussgebieten mit besonderer naturschutzfachlicher Relevanz sind Schutzabstände einzuhalten, um eine Beeinträchtigung dieser auszuschließen.

Ob Schutzabstände erforderlich werden, hängt von der Ausprägung des einzelnen Schutzgebietes ab. Besondere Bedeutung haben sie in Bezug auf artenschutzrechtliche Belange.

## **7 Eignungskriterien**

Auf den Flächen, auf denen sich keine harten oder weichen Tabukriterien befinden, ist eine Nutzung für Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich möglich. Allerdings unterscheiden sich die Flächen gemäß landesplanerischen Vorgaben hinsichtlich ihrer Eignung, insbesondere in Bezug auf bestehende Vorbelastungen. Der Nahbereich vorbelasteter Bereiche ist bei der Nutzung durch Solar-Freiflächenanlagen zu bevorzugen. Folgende Vorbelastungen und entsprechende Eignungsbereiche sind zu berücksichtigen:

<b>Eignungskriterium</b>	<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>
bereits versiegelte Flächen (großflächig)	nein
vorbelastete Flächen: Boden (Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien)	nein
vorbelastete Flächen: Landschaftsbild (Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung)	ja
vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen (z. B. Hochspannungsleitungen, Windenergieflächen, Kläranlagen etc.)	ja
Nähe zu Umspannwerken/Netzanknüpfungspunkten	nein (Wohltorf und Geesthacht) Anschlussmöglichkeit ist im Einzelfall zu prüfen

### **Bereits versiegelte Flächen**

Da Fläche ein endliches Schutzgut ist, gilt es, diese zu schützen. Um einer fortschreitenden Flächenversiegelung und -inanspruchnahme entgegenzuwirken, sind bereits versiegelte Flächen zu bevorzugen. In der Gemeinde befinden sich versiegelte Flächen vornehmlich innerhalb der Siedlungsbereiche und sind so verbaut bzw. eingebunden, dass eine Bebauung mit Solar-Freiflächenanlagen nicht möglich ist. Außerdem handelt es sich bei diesen Flächen in der ländlichen Gemeinde und dem Umgebungsbereich um kleine, punktuelle Flächen.

### **Vorbelastete Flächen: Boden (Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien)**

Vorbelastete Flächen sind solche, die zuvor anderen Nutzungen unterlagen und daher technisch und oder chemisch vorbelastet sind. Um der zunehmenden Flächenversiegelung bzw. Flächeninanspruchnahme entgegenzuwirken, sind Flächen, die ohnehin bereits vorbelastet sind bzw. innerhalb von vorbelasteten Bereichen liegen, bevorzugt zu nutzen. Abfalldeponien und Altlastenflächen bieten sich aufgrund ihrer Ungeeignetheit für andere sensible Nutzungen für die Nutzung durch Solarenergieanlagen besonders an. Voraussetzung ist die Vereinbarkeit mit den Umweltauflagen (z. B. Schutz der Deponieabdichtung), dem Rekultivierungserfordernis und bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Standfestigkeit der baulichen Anlage).

Auf militärischen Flächen, die aus der Nutzung genommen werden, entstehen Habitate und Lebensgemeinschaften, die u. a. durch die Pflege im Zusammenhang mit einem Solarpark erhalten werden können, durch eine fehlende Nachnutzung jedoch aufgrund von Sukzession verloren gehen würden.

Vorbelastete Flächen wie zuvor beschrieben sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

### **Vorbelastete Flächen: Landschaftsbild EEG (Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung)**

Der Nahbereich von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen ist durch die Nutzung bereits vorbelastet. Einerseits handelt es sich um eine akustische Vorbelastung, andererseits ist das Landschaftsbild stark überprägt. Entsprechend sind die Randbereiche dieser Infrastruktureinrichtungen bei der Nutzung durch Solar-Freiflächenanlagen zu bevorzugen.

Die Randbereiche von bis zu 500 m an Bundesautobahnen (hier: BAB 25), Bundesstraßen (hier: B 404) und Schienenwegen liegen im förderfähigen Bereich gemäß EEG bzw. im Fall der BAB 25 im privilegierten Bereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b. Gleichzeitig ist der Umgebungsbereich der Autobahn vollständig von Ausschlussgebieten überlagert. Eine Umsetzung von Solar-Freiflächenanlagen auf Basis der Privilegierung ist somit nicht möglich (Verstoß gegen Ziele der Raumordnung).

### **Vorbelastete Flächen mit geringem/eingeschränktem Freiraumpotenzial (Hochspannungsleitungen, Windenergieflächen; z. B. 200 m Umfeld zu Abfallentsorgung, Kläranlagen, Tiermastbetrieben, Industrie- und Gewerbegebieten)**

In den Bereichen der Windvorranggebiete ist aufgrund der konkurrierenden Nutzung (WEA/Solarenergie) die Eignung eingeschränkt, da der Windenergienutzung in den Vorranggebieten stets Vorrang einzuräumen ist. Es befinden sich keine Windvorranggebiete im Untersuchungsraum.

Im Umfeld von oberirdischen Hochspannungsleitungen ist das Landschaftsbild bereits stark überprägt. Lediglich unmittelbar unterhalb der Leitungen ist die Eignung eingeschränkt, da diese Bereiche meist zu Wartungszwecken freizuhalten sind.

In der Umgebung von mind. 200 m um Gewerbe- und Industriegebiete, in der Nähe zu Kläranlagen, Abfallentsorgungsanlagen sowie Tiermastbetrieben ist mit einer Vorbelastung durch Verkehr, Geruchs- und Geräuschemission zu rechnen. Aufgrund dessen weisen Flächen im Umfeld dieser Gebiete

ein geringes bzw. ein eingeschränktes Freiraumpotenzial auf. Daher sind Flächen, die durch angrenzende Nutzungen beeinträchtigt werden und für eine sensible Nutzung nicht zur Verfügung stehen, bevorzugt in Anspruch zu nehmen.

Im Untersuchungsgebiet verlaufen drei Hochspannungsleitungen, zwei queren das Gemeindegebiet im Nordosten, eine im Süden (Ausschlussgebiete).

### Nähe zu Umspannwerken/Netzanknüpfungspunkten

Neben der Stromerzeugung ist auch die Abnahme bzw. Umwandlung von Strom essenziell. Je weiter entfernt Umspannwerke bzw. Netzanknüpfungspunkte vom Solarpark liegen, umso höher und eingriffsintensiver ist die Anbindung an das Stromnetz. Daher sind Flächen zu bevorzugen, die räumlich nah an Umspannwerken und Netzanknüpfungspunkten liegen.

In der Gemeinde Wohltorf befindet sich zwischen Wentorfer Straße und Gutenbergstraße ein Umspannwerk. Auch in Geesthacht ist nördlich der B 404 ein Umspannwerk vorhanden.



Abbildung 6: Standort Umspannwerke (Kreise) und Hochspannungstrassen (rote Linien); Digitaler Atlas Nord

## 8 Ergebnisse

### 8.1 Eignungsflächen

Alle im Untersuchungsgebiet vorhandenen Ausschluss- (Tabelle 1), Prüf- (Tabelle 2) und Eignungskriterien (Tabelle 3) werden in der Bestandskarte der Potenzialflächenanalyse Solarenergie dargestellt.

Im Ergebnis sind im Bereich der Waldflächen um die Dalbekschlucht im Westen, die „Escheburger Gruppen“ und das Bistal im Osten des Gemeindegebietes sowie in den Niederungsflächen um die Autobahn herum Ausschlussflächen vorhanden. Darüber hinaus ist das gesamte Gemeindegebiet mit Prüfkriterien überlagert. Bei dem Großteil der Flächen handelt es sich um „Historische Kulturlandschaft – Knicklandschaft“, Moor- und Anmoorböden, Böden mit mindestens hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung oder Ertragsfähigkeit sowie Flächen des Biotopverbundsystems.

Als Vorbelastung im südlichen Gemeindegebiet besteht die BAB 25, durch welche die Gemeinde von Ost nach West gequert wird. In deren Nahbereich ist das Landschaftsbild erheblich vorbelastet. In einem Abstand von 200 m zum Fahrbahnrand der Autobahn sind Solar-Freiflächenanlagen deshalb privilegiert und bedürfen keines Bauleitplanverfahrens zur Umsetzung. In diesem Bereich befinden sich jedoch auch große Ausschlussgebiete (großflächige Biotope, Regionaler Grünzug, Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft). Darüber hinaus verläuft im südlichen Gemeindegebiet die B 404 sowie eine Hochspannungsleitung in Ost-West Richtung, welche ebenfalls Vorbelastungen des Landschaftsbildes und Flächen mit eingeschränktem Freiraumpotenzial darstellen.

Eine Umsetzung von Solar-Freiflächenanlagen auf Basis der Privilegierung und in den weiteren vorbelasteten Bereich ist im Süden der Gemeinde Escheburg somit nicht möglich.

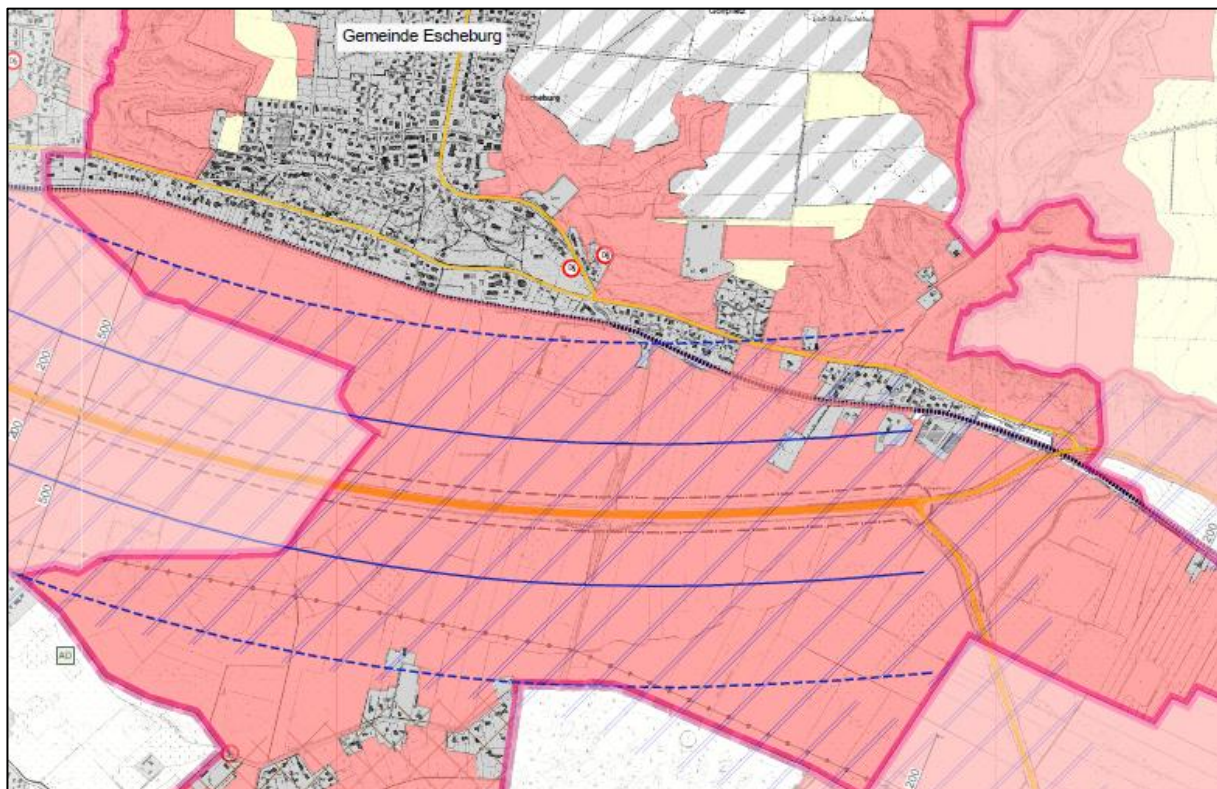


Abbildung 7: Eignungsflächen auf Flächen mit eingeschränktem Freiraumpotenzial entlang der BAB 25, der B 404 und der Hochspannungsleitung

Im Norden des Untersuchungsraumes verlaufen zwei weitere Hochspannungsfreileitungen, welche das Gemeindegebiet im Nordosten queren. Aufgrund der dort befindlichen Ausschlussflächen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet Natur und Landschaft) ist auch eine Bebauung in diesem Bereich weitgehend ausgeschlossen. Lediglich an der Gemeindegrenze von Escheburg und Kröppelshagen-Fahrendorf lässt der Regionale Grünzug eine Bebauung südlich der Hochspannungstrasse zu.

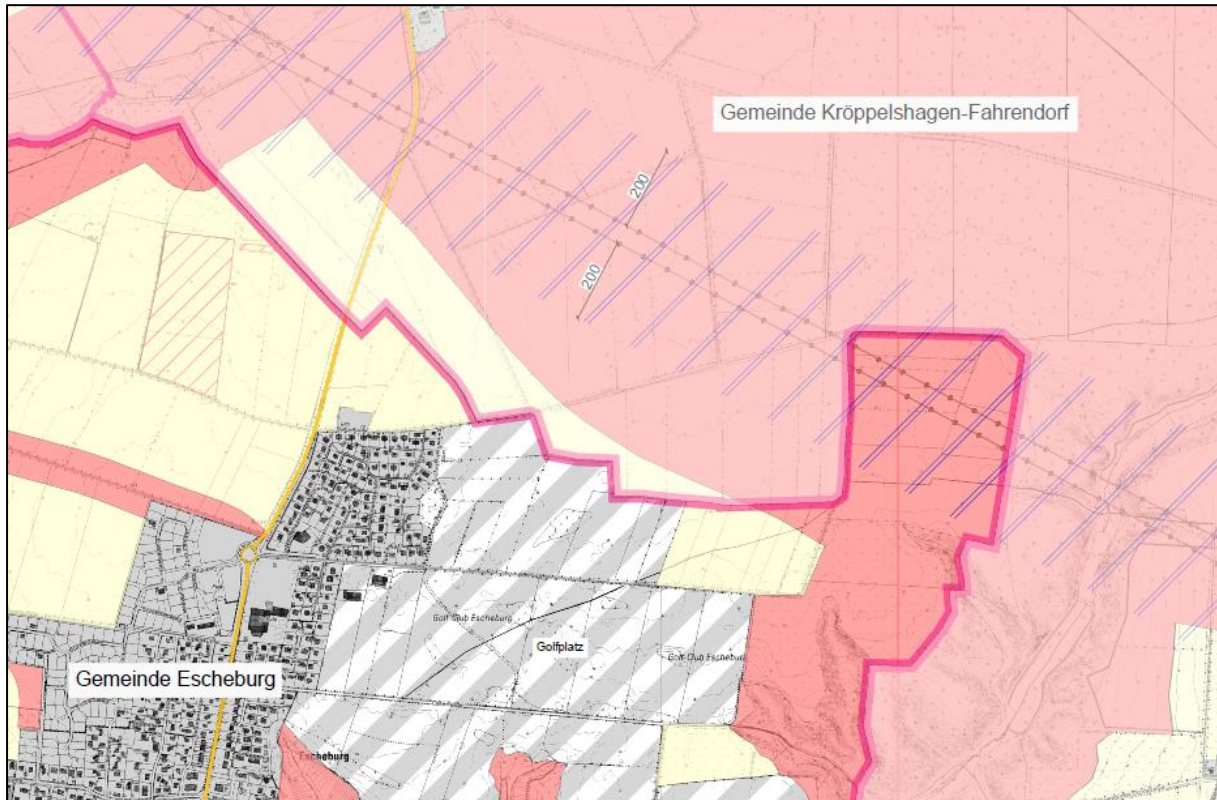


Abbildung 8: Eignungsflächen auf Flächen mit eingeschränktem Freiraumpotenzial entlang der Hochspannungsfreileitungen im Norden des Gemeindegebietes.

## 8.2 Nachbarschaftliches Abstimmungsgebot

Das interkommunale Abstimmungsgebot gem. § 2 Absatz 2 BauGB, verlangt einen Interessenausgleich zwischen benachbarten Gemeinden und fordert dazu eine Koordination der gemeindlichen Belange. Dabei muss materiell sichergestellt werden, dass gemeindeübergreifend Ziele der Raumordnung und andere fachliche und rechtliche Vorgaben gewahrt werden und zudem nicht eine Gemeinde die Planungshoheit der Nachbargemeinden einengt.

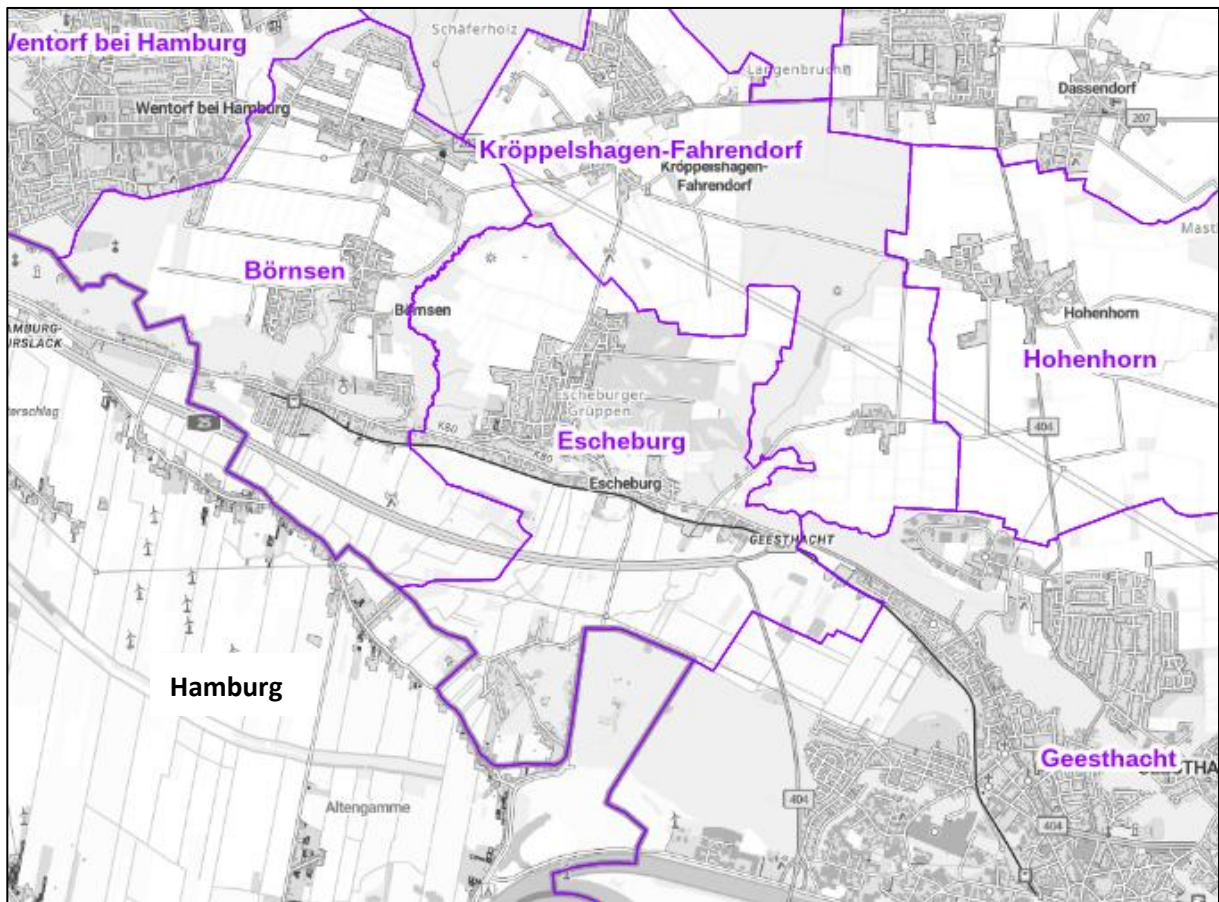


Abbildung 9: Nachbargemeinden der Gemeinde Escheburg; Digitaler Atlas Nord

### **Börnsen**

Die Grenze zur Gemeinde Börnsen wird nördlich der Bahnlinie durch das Naturschutzgebiet entlang der Dalbekschlucht definiert. Hieran schließen sich Siedlungsflächen an. Für den Bereich um die Ortslagen Börnsen und Neu-Börnsen hat die Gemeinde Börnsen weiche Tabukriterien festgelegt, sodass eine Bebauung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen hier nicht zu erwarten ist.

Der Bereich südlich der Bahnlinie liegt komplett im Regionalen Grünzug, sodass auch hier nicht von einer Bebauung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen auszugehen ist.

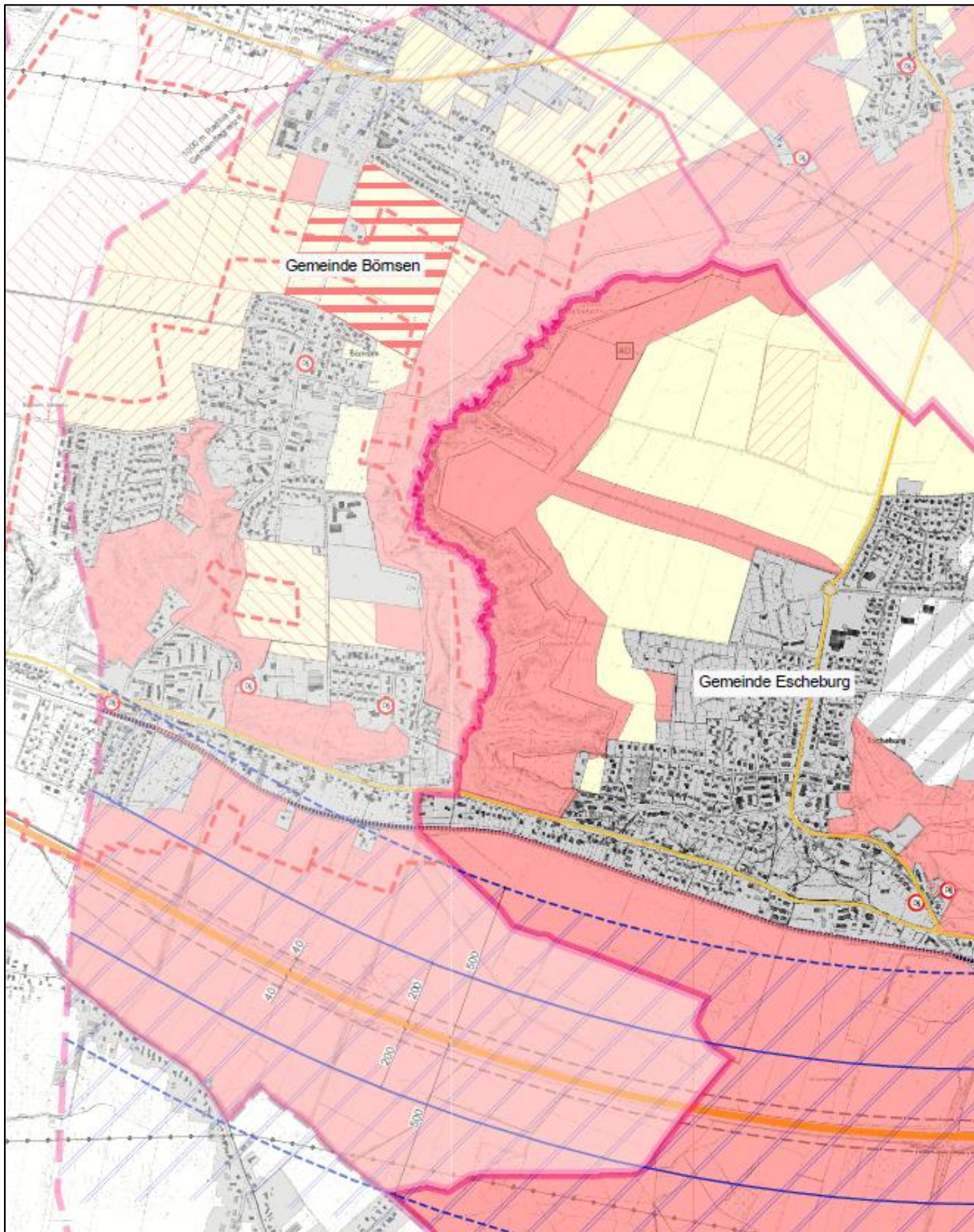


Abbildung 10: Ausschnitt aus der kombinierten Darstellung der Ergebniskarten des Rahmenkonzeptes der Gemeinde Börsen und der Potenzialflächenanalyse der Gemeinde Escheburg; Flächen in Börsen im Grenzbereich zu Escheburg

### Kröppelshagen-Fahrendorf

Entlang der Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf befinden sich im Umgebungsbereich der zwei Hochspannungsleitungen Eignungsflächen. Gleichzeitig handelt es sich jedoch um mit Ausschluss- (Regionaler Grünzug) und Prüfkriterien überlagerte Flächen (Knicklandschaft, mind. hohe bodenfunktionale Gesamtleistung, Böden mit mind. hoher Ertragsfähigkeit). Die östliche Gemeindegrenze liegt im „Bistal“. Hier befinden sich Ausschlussflächen (Wald, Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft), daran schließen sich mit Prüfkriterien (hohe bodenfunktionale Gesamtleistung, hohe und sehr Ertragsfähigkeit) überlagerte Flächen an.

Im Bereich der Gemeindegrenze von Escheburg und Kröppelshagen-Fahrendorf lässt der Regionale Grünzug eine Bebauung südlich der Hochspannungstrasse zu. Sollte in diesem Bereich die Umsetzung einer Solar-Freiflächenanlage angestrebt werden, ist eine nähere Abstimmung zwischen den Gemeinden erforderlich.

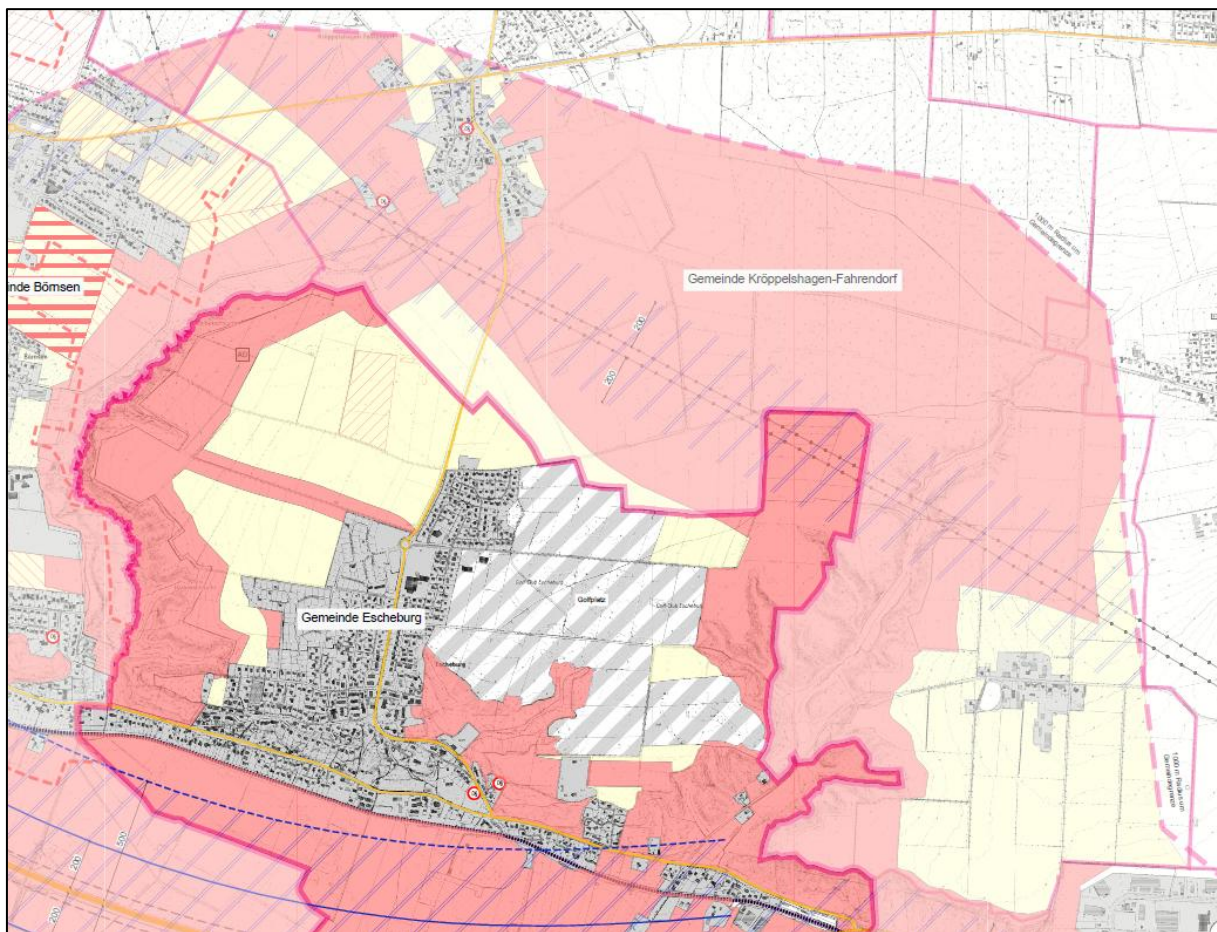


Abbildung 11: Ausschnitt aus der Ergebniskarte: Flächen in Kröppelshagen-Fahrendorf im Grenzbereich zu Escheburg

### Geesthacht

Die an die Gemeindegrenze anschließenden Flächen einschließlich der Eignungsflächen entlang der B 404 und der Hochspannungsfreileitung sind nahezu vollständig mit Ausschlusskriterien (Wald, Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorranggebiet für den Naturschutz, Kernbereich Erholung) überlagert. Die verbleibende Weißfläche ist für eine wirtschaftliche Umsetzung zu kleinflächig, sodass nicht von einer Bebauung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen auszugehen ist.

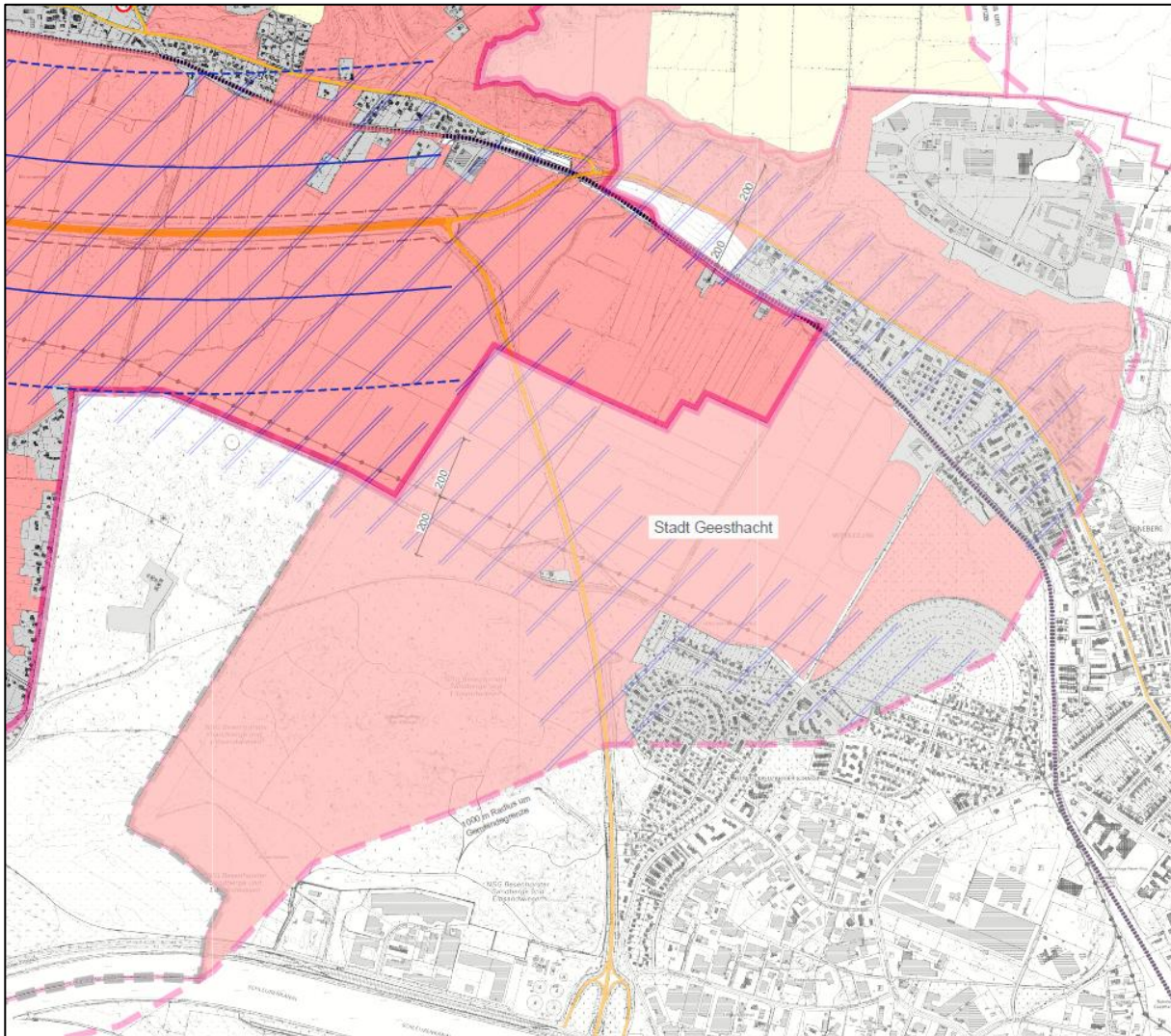


Abbildung 12: Ausschnitt aus der Ergebniskarte: Flächen in Geesthacht im Grenzbereich zu Escheburg

## Hamburg

In der Hansestadt Hamburg sind in diesem Bereich keine konkreten Planungen für Solar-Freiflächenanlagen bekannt. Aufgrund der fehlenden Darstellung der schleswig-holsteinischen Prüf- und Abwägungskriterien kann keine abschließende Aussage zur Bebaubarkeit der Flächen getroffen werden. Da sich jedoch südwestlich der Gemeindegrenze Siedlungsflächen befindet und südöstlich ein FFH-Gebiet angrenzt, ist auch auf dem Hamburger Stadtgebiet nicht mit der Umsetzung konfliktärer Solar-Freiflächenanlagen zu rechnen.

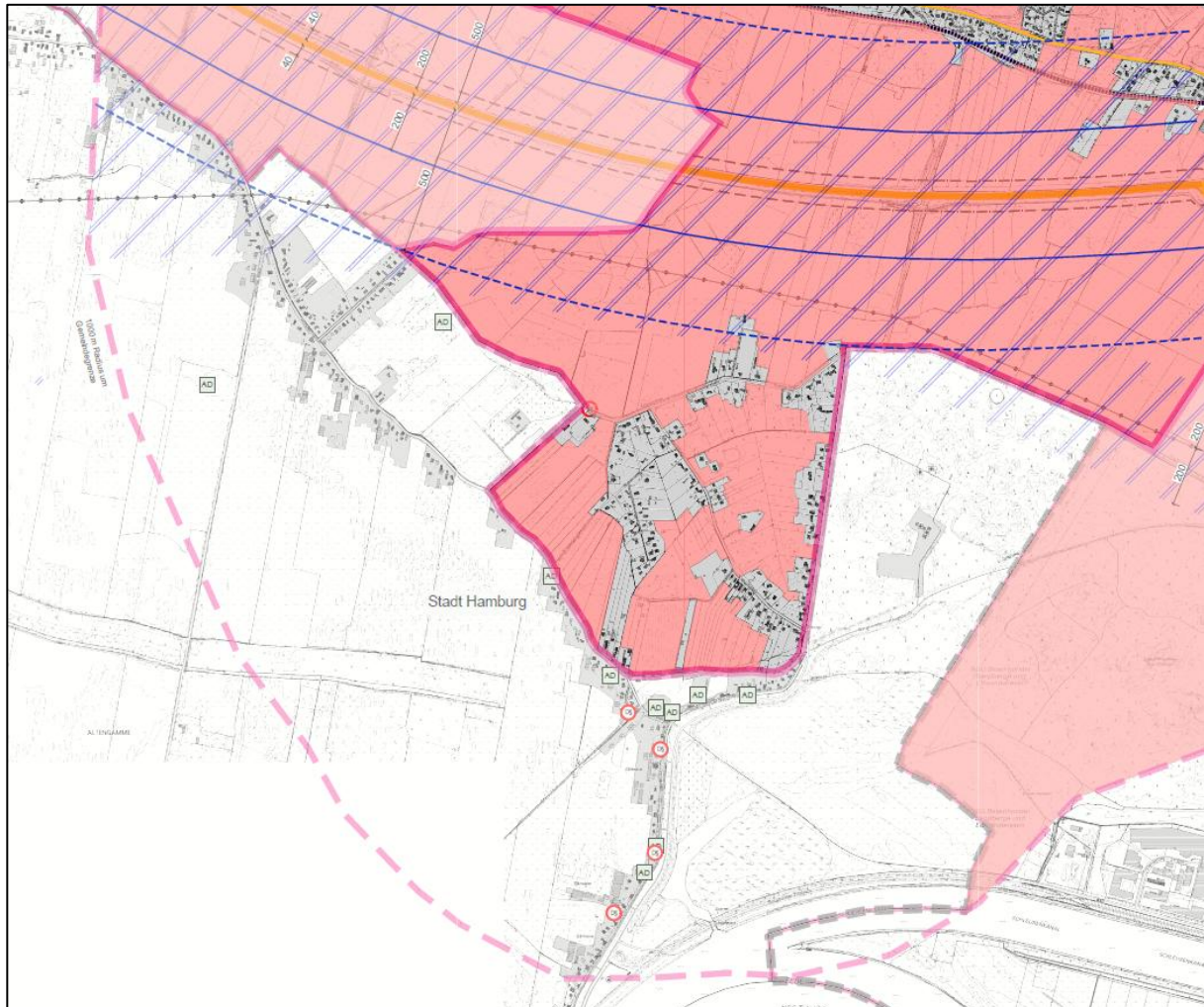


Abbildung 13: Ausschnitt aus der Ergebniskarte: Flächen in der Hansestadt Hamburg im Grenzbereich zu Escheburg

## 9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Escheburg möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau von erneuerbaren Energien leisten und Flächen im Gemeindegebiet planungsrechtlich für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen vorbereiten. Als Grundlage für eine begründete Standortwahl ist gemäß landesplanerischer Vorgaben eine gemeindeweite Potenzialflächenanalyse Solar-Freiflächenanlagen zu erstellen.

Grundlage der Potenzialflächenanalyse bilden die landesplanerischen Vorgaben zu Eignungs-, Ausschluss- und Prüfkriterien. Als Ausschlusskriterien dienen die Gebiete mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung gem. dem Beratungserlass zu großflächigen Solar-Freiflächenanlagen (2024) sowie gem. der Fortschreibung des LEP (2021).

Flächen mit besonderem Prüferfordernis werden ebenfalls anhand der Kriterien des Beratungserlasses übernommen. Eine Eignung der von diesen Kriterien betroffenen Flächen ist vor der Inanspruchnahme einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Vom Prüfkatalog der Ausschluss- und Prüfkriterien werden die Kriterien Biotope und Artenschutz teilweise nicht zeichnerisch dargestellt, da diese aufgrund ihrer Kleinteiligkeit bei der Planung eines Vorhabens standortspezifisch zu prüfen sind. Großflächige arten- oder naturschutzrechtlich relevante Strukturen oder Gebiete werden jedoch berücksichtigt.

Eignungsflächen befinden sich insbesondere im Umgebungsbereich der BAB 25, der B 404 und der dort verlaufenden Hochspannungsleitung sowie im Nordosten entlang der zwei Hochspannungsleitungen. Die BAB 25 ist allerdings weitgehend von Ausschlussflächen umgeben (u. a. Regionaler Grünzug), so dass eine Inanspruchnahme in diesem Bereich bei den derzeitigen Voraussetzungen nicht möglich ist.

Im Ergebnis weist die Gemeinde Escheburg keine Weißflächen auf. Westlich und nordwestlich der Siedlungsflächen sowie nordöstlich des Golfplatzes befinden sich Flächen, welche „nur“ von Prüf- und Abwägungskriterien überlagert sind. Sämtliche Flächen befinden sich im Bereich von den folgenden drei Prüfkriterien: Knicklandschaft, hohe/sehr hohe bodenfunktionale Gesamtleistung und eine sehr hohe Ertragsfähigkeit – die einzige Differenzierung ergibt sich in der bodenfunktionalen Gesamtleistung. Unmittelbar westlich der Siedlungsflächen wird diese lediglich als hoch bewertet. Zum Schutz des Landschaftsbildes ist ein Anschluss an die Siedlungsflächen wünschenswert. Ob eine Umsetzung auf den verbleibenden Flächen möglich ist hängt auch von ihrer Verfügbarkeit ab und ist im Einzelfall abzuwägen.

## 10 Quellenverzeichnis

---

- Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (09.09.2024): Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich
- Gemeinde Escheburg: Zusammenführung der Änderungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Escheburg, Stand August 2024
- Landesregierung Schleswig-Holstein (2022): Archäologie Atlas Schleswig-Holstein. [<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>] Juli 2025
- Landesregierung Schleswig-Holstein (2022): DigitalerAtlasNord, [<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de>] Juni 2025
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein (2025): Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 – 2. Entwurf April 2025
- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein
- MELUND-SH - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III
- MEKUN-SH - Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (2022): Umweltportal SH Schleswig-Holstein [[www.umweltdaten.landsh.de](http://www.umweltdaten.landsh.de), Juni 2025]
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein - Regionalplan Planungsraum III des Landes Schleswig-Holstein, Neuaufstellung – 2. Entwurf 2025